



Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Aktuelles System.....	1
2.2 Motion Müller 221-2010.....	2
2.3 Pilotprojekt Betreuungsgutscheine Stadt Bern.....	2
3. Grundzüge der Neuregelung	3
3.1 Finanzierungssystem familienergänzende Kinderbetreuung.....	3
3.2 Aufsicht und Bewilligung	5
4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
4.1 Versorgung / Entwicklung Angebot und Nachfrage	5
4.2 Preisentwicklung und Finanzierbarkeit der Angebote für die Eltern	6
4.3 Kosten nach Aufhebung der Kontingente	7
4.4 Webapplikation.....	8
4.5 Informationsveranstaltungen	8
Erläuterungen zu den Artikeln.....	8
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	24
6. Finanzielle Auswirkungen	24
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	25
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	25
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	26
10. Ergebnis der Konsultation.....	26

Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

1. Zusammenfassung

In der Verfassung des Kantons Bern ist als Sozialziel festgehalten, dass Kanton und Gemeinden geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern schaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Als Angebot zur sozialen Integration können die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung den Grossteil ihrer Aufwendungen für subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen (TFO) über den sozialen Lastenausgleich abrechnen.

Mit der vorliegenden Revision wird die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen eingeleitet und die Abrechnungen der Aufwendungen der Gemeinden im Lastenausgleich möglich. Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems erfolgt gestaffelt. Aufgrund von notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe wird die vollständige Ablösung des aktuellen Gebührensystems durch das Betreuungsgutscheinsystem erst mit dem voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen. Bis zur vollständigen Umstellung laufen das bisherige und neue System parallel.

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Eltern für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ausgangspunkt für die Systemumstellung ist die vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 überwiesene Motion Müller (221-2010) „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“. Nachdem das Betreuungsgutscheinsystem auf kommunaler Ebene in der Stadt Bern in Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt und die Erfahrungen von externen Experten ausgewertet wurden, wurde die vorliegende Verordnungsrevision von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vorbereitet, damit das System im ganzen Kanton Bern angeboten werden kann.

Mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem verbessert der Kanton den Zugang zu subventionierten Angeboten und stärkt die freie Wahl der Betreuungsorganisation. Die bedarfsorientierte Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine ermöglicht einen effizienten Mitteleinsatz und gestattet eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe.

2. Ausgangslage

2.1 Aktuelles System

Kitas und TFO bieten eine professionelle und regelmässige Betreuung von Kindern. In der Regel greifen Eltern auf sie zurück, um Familienleben und Berufstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können oder um die soziale oder sprachliche Integration der Kinder zu fördern.

Kanton und Gemeinden unterstützen Eltern, die familienergänzende Betreuungsangebote nutzen, auf Basis von Artikel 71a des Sozialhilfegesetzes¹. Im Kanton Bern (mit Ausnahme der Stadt Bern) werden die Elterntarife derzeit indirekt vergünstigt. Gemeinden, die ihren Familien den Zugang zu subventionierten Kinderbetreuungsangeboten eröffnen möchten, erhalten vom Kanton auf Gesuch hin die Ermächtigung, die Kosten für eine gewisse Anzahl Plätze bzw. Tagesfamilienstunden über den kantonalen Lastenausgleich Soziales abzurechnen. Die

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Kitaplätze werden von den ermächtigten Gemeinden zuweilen in eigenen Kitas angeboten, meist übertragen sie diese Aufgabe jedoch an private Kitas mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliessen. Kitas und TFO verrechnen den Eltern einen auf Basis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegten Tarif und stellen den Gemeinden die Differenz zwischen den anerkannten Normkosten und den reduzierten Elterngebühren in Rechnung. Die Gemeinden führen diese Kosten abzüglich eines Selbstbehalts von 20 % dem kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

Dieses System hat stark dazu beigetragen, die Zahl der Kinder, die in Angeboten der familienergänzenden Betreuung betreut und dort in ihrer Entwicklung gefördert werden, zu erhöhen. Es bleiben aber zwei erhebliche Probleme:

Ungleichbehandlung der Eltern: Seit der Einführung der ASIV im Jahr 2005 wurde das Angebot an subventionierten Fremdbetreuungsangeboten im Kanton Bern stetig ausgebaut. Aktuell werden in etwa 250 Gemeinden rund 3'800 Plätze in Kitas und 2 Millionen Betreuungsstunden bei Tagesfamilien subventioniert. Die Nachfrage wird durch dieses Angebot allerdings nicht vollständig befriedigt, so dass zahlreiche Eltern vom Subventionssystem ausgeschlossen werden, obwohl sie die Zugangskriterien dafür erfüllen. Verzichteten diese auf die Fremdbetreuung, kann dies gravierende individuelle Folgen (fehlendes Einkommen, fehlende Planungssicherheit, Lücken bei den Sozialversicherungsbeiträgen) sowie auch gesellschaftliche Folgen (fehlende Steuereinnahmen, stärkere Belastung der Sozialwerke, Verlust des Humankapitals, ungleiche Entwicklungs- und dadurch Lebenschancen der Kinder) haben.

Ungleichbehandlung der Leistungserbringer: Im aktuellen System haben Kitas ohne subventionierte Plätze im Vergleich zu ihren Konkurrenten, welche subventionierte Tarife anbieten können, einen deutlichen Wettbewerbsnachteil. Denn erstere müssen ihre Kosten vollständig durch Elterngebühren decken und sind deshalb nur für relativ gut verdienende Personen attraktiv. Die Gemeinden können die vom Kanton ermächtigten Kitaplätze freihändig vergeben. Nach welchen Kriterien dies geschieht, liegt in der Autonomie der jeweiligen Gemeinde. Dies sorgt bisweilen für Unverständnis bei jenen Anbietern, welche nicht berücksichtigt wurden.

2.2 Motion Müller 221-2010

Die Abschaffung dieses Konkurrenzvorteils sowie die Stärkung der Wahlfreiheit der Eltern stehen im Zentrum der 2011 überwiesenen Motion Müller (221-2010) „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“. In der Motion wird verlangt, dass der Kanton sein Finanzierungssystem der familienergänzenden Kinderbetreuung so anpasst, dass auch Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen ihre Kosten für die Mitfinanzierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien über den kantonalen Lastenausgleich abrechnen können.

Nachdem im Mai 2011 das Stimmvolk der Stadt Bern die Einführung von Betreuungsgutscheinen beschlossen hatte, schlug die Regierung in der Antwort auf die Motion Müller vor, die Einführung in der Stadt Bern als Pilotprojekt mitzufinanzieren, um aus der Erfahrung ableiten zu können, wie das System der Betreuungsgutscheine idealerweise auf kantonaler Ebene umgesetzt werden könnte.

2.3 Pilotprojekt Betreuungsgutscheine Stadt Bern

In der Folge führte die Stadt Bern das Betreuungsgutscheinsystem als Pilotprojekt des Kantons ein. Als eine der ersten Gemeinden in der Schweiz – neben der Stadt Luzern² – vergünstigt die Stadt Bern seit 2014 den Kitabesuch mittels Betreuungsgutscheinen.

² Die Stadt Luzern hat 2013 – nach einer vierjährigen Pilotphase von 2009 bis 2012- Betreuungsgutscheine eingeführt und so den Weg für deren Verbreitung geebnet. Seither hat das System v.a. in der Zentralschweiz weitere Nachahmer gefunden.

Die Einführung der Betreuungsgutscheine wurde extern evaluiert. Kern der Evaluation waren Befragungen von Eltern und Institutionen vor und nach der Einführung von Betreuungsgutscheinen (1. Zeitpunkt 2013, 2. Zeitpunkt 2015). Das Ziel der Evaluation war es, eine Grundlage für den Entscheid zu erhalten, wie das heutige auf Kontingente und fixen Tarifstrukturen basierende System in ein System überführt werden kann, welches die Wahlfreiheit der Eltern stärkt und mehr freien Markt in der Kinderbetreuung zulässt.

Der Evaluationsbericht hat aufgezeigt, dass die Einführung der Betreuungsgutscheine gekoppelt mit dem Verzicht, deren Anzahl zu limitieren, zu einem Ausbau des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Bern beigetragen hat. Zusätzliche Betreuungsplätze konnten geschaffen werden und die Wartelisten und Wartefristen nahmen ab. Der Zugang zu subventionierten und privaten Betreuungsplätzen hat sich verbessert und Eltern finden eher für den gewünschten Zeitpunkt einen Betreuungspatz. Im Bericht wurden aber auch Schwachstellen identifiziert. So wurde die Beibehaltung einer Tariflimite als kritisch beurteilt und es wurde festgestellt, dass der administrative Aufwand im Zuge der Umstellung für alle Beteiligten zugenommen hat, wobei letzteres v.a. auch darauf zurückzuführen ist, dass die zweite Befragung kurz nach Einführung stattfand und die Systemumstellung mit sehr wenig Vorlaufzeit sehr aufwändig war.

Auf Basis dieser Ergebnisse hat der Regierungsrat im Sommer 2016 entschieden³, inskünftig nur noch das Gutscheinsystem zu unterstützen, dabei auf eine Kontingentierung der Betreuungsgutscheine zu verzichten und ein gemeindeübergreifendes System zu ermöglichen. Die GEF wurde damit beauftragt, die notwendige Verordnungsrevision vorzubereiten. Das Projekt wurde durch eine Begleitgruppe bestehend aus Vertretenden von Gemeinden inkl. des Verbands Berner Gemeinden und Experten aus dem Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), und der Erziehungsdirektion (ERZ) sowie einem interdirektional zusammengesetzten Steuerungsausschuss begleitet.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Finanzierungssystem familienergänzende Kinderbetreuung

Mit dieser Verordnungsrevision wird die Motion Müller umgesetzt und die Abrechnung von Betreuungsgutscheinen über den Lastenausgleich ermöglicht. Gleichzeitig wird eine Direktionsverordnung der GEF erlassen, welche die Details regelt (Direktionsverordnung über die Betreuungsgutscheine; BGSDV). Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2021 (voraussichtliches Inkrafttreten des SLG) werden die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung alleine über die Abrechnung von Betreuungsgutscheinen mitfinanziert. Die wichtigsten Grundzüge der Neuregelung sind:

- **Reine Subjektfinanzierung:**

Das alte Finanzierungssystem ist eine Mischform zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung. Für subventionierte Plätze verrechnet die Kita/TFO einerseits einen von den Eigenschaften des Nachfragers abhängigen Tarif (indirekte Subjektfinanzierung). Andererseits werden bei der Abrechnung auch die tatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Kitas in Bezug auf die Kosten, Erträge, die Ausbildung und die Auslastung berücksichtigt. Im Gutscheinsystem wird die Subvention einzig auf Basis der persönlichen und finanziellen Situation der Eltern ermittelt. Diese erhalten neu von der Gemeinde einen einkommensabhängigen Gutschein, den sie bei einer zum System zugelassenen Kita oder TFO ihrer Wahl einlösen können. Der Gutschein vergünstigt so die Betreuungskosten. Im Gutscheinsystem bestimmen die Leistungserbringer ihre Preise selber. Tarif und Subventionshöhe sind also voneinander unabhängig. Abgesehen von den Betreuungsgutscheinen werden den Kitas und TFO keine weiteren lastenausgleichsberechtigte Beiträge ausgerichtet. Den Gemeinden steht es weiterhin frei, den Eltern – zusätzlich zu den nach dieser Verordnung ausgerichteten Betreuungsgutscheinen – weitere Beiträge zu gewähren, Betreuungsinstitutionen Objektbeiträge auszurichten, weitere

³ Medienmitteilung des Regierungsrates vom 23. Juni 2016: <https://bit.ly/2JhDMrX>

Vergünstigungen wie bspw. das Übernehmen der Kosten der Mahlzeiten anzubieten oder selber Kitas zu führen. Aufwendungen ausserhalb des Regelungsbereichs der ASIV können jedoch nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.

- **Gleichgestellte Anbieter, welche sich in einem Markt bewegen:**

Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Eltern bei jeder Kita oder TFO, welche zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen und damit berechtigt ist, Betreuungsgutscheine mit den Gemeinden abzurechnen, einlösen. Ob die Kita/TFO ihren Standort in der Wohngemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern, z.B. in der Gemeinde des Arbeitsplatzes hat, spielt keine Rolle. Der Gutscheinbetrag wird dabei direkt an die Betreuungseinrichtung überweisen, die diesen von den Betreuungskosten abzieht und den Eltern den Restbetrag in Rechnung stellt.

Die Leistungsverträge zwischen den Gemeinden und ausgewählten Kitas und TFOs fallen weg. Sämtliche Einrichtungen sind denselben Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt. Die vom Kanton definierten Zulassungskriterien beschränken sich auf ein Minimum und stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen, die durch die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden sollen. Vorgaben zu den Preisen für die Betreuung macht der Kanton keine mehr. Kitas und TFO sind in ihrer Tarifgestaltung frei, wobei das Tarifsyst-tem keine Unterschiede für Familien mit oder ohne einen Gutschein vornehmen darf.

- **Bedarfsorientierung:**

Die Kosten steuert der Kanton im Gutscheinsystem nicht über die Anzahl der ermächtigten Plätze bzw. Stunden sondern über die Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie über die Gutscheinhöhe. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Beiträge stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt. Der Kita-Besuch oder die Stunden bei Tagesfamilien werden bei Eltern, die nicht erwerbstätig sind, somit nur noch unter bestimmten Voraussetzungen vergünstigt. Auch wird bei der Gutscheinvergabe dem Umstand Rechnung getragen, dass der Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern im Vergleich zu Vorschulkindern geringer ausfällt.

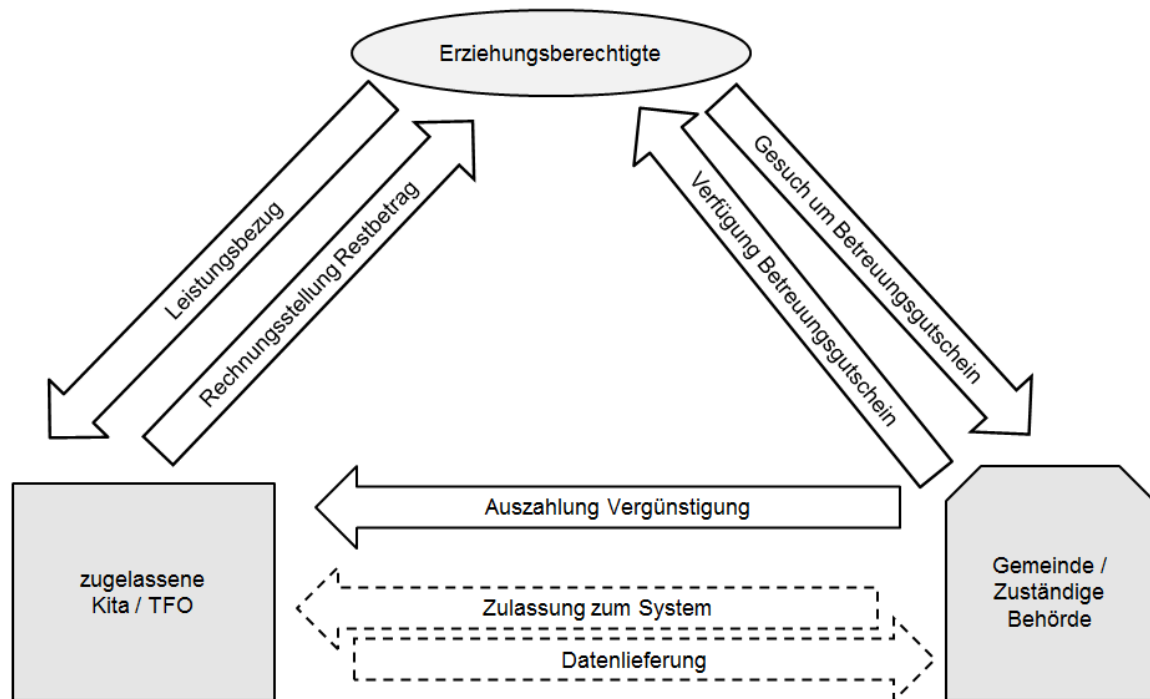
- **Keine Kontingente auf Ebene Kanton:**

Damit die Umstellung auf das Gutscheinsystem sein volles Potenzial entfalten kann, verzichtet der Kanton auf eine Kontingentierung der Betreuungsgutscheine. Er finanziert sämtliche von den Gemeinden ausgegebenen Betreuungsgutscheine mit. Die konsequentere Orientierung am Bedarf, die leichte Senkung der Subvention und der Wegfall der direkten Unterstützungsleistungen an Kitas und TFO (Risiko- und Ausbildungspauschale) machen es möglich, dass die Umstellung auf die Betreuungsgutscheine trotz Aufhebung der Kontingente keine oder nur geringe Kostenfolgen hat. Entwickelt sich der Anteil der Kinder mit familienergänzender Betreuung stärker als erwartet und/oder führen die beschlossenen kostensenkenden Massnahmen nicht zu den erhoffen Einsparungen, können und müssen die Ausgaben durch Anpassungen am System gesenkt werden. Während auf kantonaler Ebene keine Begrenzung stattfindet, können die Gemeinden die Anzahl Gutscheine, welche sie jährlich ausgeben, kontingentieren. Sind die Gutscheine in einer Gemeinde limitiert, muss sie zwingend eine Warteliste für die anspruchsberechtigten Eltern führen.

- **Freiwillige Teilnahme:**

Weder die Gemeinden noch die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind zur Teilnahme am Betreuungsgutscheinsystem verpflichtet. Die Kitas und TFO entscheiden eigenständig, ob sie Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel akzeptieren. Den Gemeinden bleibt freigestellt, ob sie Gutscheine ausstellen und so den Familien in ihren Gemeinden den Zugang zu subventionierten Betreuungsangeboten ermöglichen wollen oder nicht. Eltern, welche in einer Gemeinde wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnimmt, erhalten keine Vergünstigung für den Besuch einer Kita bzw. die Nutzung eines Tagesfamilienangebots – auch nicht in einer anderen Gemeinde.

Grafische Darstellung des Betreuungsgutscheinsystems:



3.2 Aufsicht und Bewilligung

Kitas im Kanton Bern stehen aktuell entweder unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamts (KJA) oder unter der Aufsicht der Gemeinde, je nachdem ob sie bei der Gründung subventionierte Plätze anbieten oder nicht. Das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für private Kinderbetreuungsangebote ohne subventionierte Plätze ist in der Pflegekinderverordnung⁴ geregelt. Die zuständige Behörde zur Prüfung des Gesuchs ist das KJA. Kitas mit subventionierten Plätzen hingegen sind ein Angebot der institutionellen Sozialhilfe der Gemeinden zur sozialen Integration und unterstehen als solche der Aufsicht der Gemeinde.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wird nicht länger zwischen privaten und subventionierten Kitas unterschieden. Nach der Umstellung gibt es nur noch private Kitas, welche mit entsprechender Zulassung entscheiden können, Betreuungsgutscheine anzunehmen. Es ist deshalb sinnvoll, die Aufsicht über die Kitas inskünftig einheitlich zu regeln. Diese Anpassung erfordert eine gesetzliche Grundlage und wird aufgrund dessen erst mit dem Inkrafttreten des SLG umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Kitas unter ihrer derzeitigen Aufsicht.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

4.1 Versorgung / Entwicklung Angebot und Nachfrage

Mit der vorliegenden ASIV-Revision werden, wie eingangs erwähnt, primär zwei Ziele verfolgt. Einerseits sollen mehr Eltern Zugang zu einem auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Betreuungsangebot haben. Andererseits soll der Marktzugang für neue Anbieter sowie für bestehende Anbieter verbessert werden. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende für die Evaluation des Systemwechsels massgebende Fragen:

- Wie entwickelt sich die Anzahl der Gemeinden, die Betreuungsgutscheine ausstellen?
- Limitieren die teilnehmenden Gemeinden Gutscheine oder stellen sie diese bedarfsgerecht aus?

⁴ Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

- Wie entwickelt sich die Anzahl der Kinder mit Betreuungsgutscheinen?
- Aufgrund welcher Anspruchsvoraussetzungen haben die Eltern Zugang zu den Betreuungsgutscheinen?
- Wie entwickeln sich die Anzahl der Kitas und TFO sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungsstunden?
- In welchen Regionen können neue Angebote geschaffen werden bzw. die bestehenden ausgebaut werden?

Wegen der langen Übergangsfrist wird es einige Zeit brauchen, bis die Systemstellung ihre Wirkung auf die Versorgung vollständig entfalten kann. Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage in den Gemeinden, die am System teilnehmen, wird laufend durch die GEF erhoben. Die Gemeinden haben im Gutscheinsystem Gestaltungsraum. Die Umsetzung kann von Gemeinde zu Gemeinde differieren. Die konkrete Ausgestaltung wirkt sich immer auch auf die Erwerbsanreize der Familien aus. Die GEF wird deshalb die Umsetzungspraxis in den Gemeinden beobachten. Zwar interessant, aber für die Steuerung der Angebote sekundär, ist die durch die Systemumstellung begünstigte Differenzierung der Angebote. Im Gutscheinsystem entscheiden einzig die Eltern, wo sie die Betreuungsgutscheine einlösen. In gewissen Regionen dürfte in der Folge der Konkurrenzdruck zunehmen, was die Anbieter von Betreuungslösungen dazu veranlassen kann, ihr Angebot besser an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen. Der Wettbewerb unter den Anbietern wird in diesem System voraussichtlich auch über die Qualität sowie über die Differenzierung der Angebote ausgetragen.

4.2 *Preisentwicklung und Finanzierbarkeit der Angebote für die Eltern*

Wegfall der fixen Gebührentarife

Im Gutscheinsystem wird den teilnehmenden Kitas und TFO nicht länger ein verbindlicher Tarif vorgeschrieben. Das bedeutet einen grösseren finanziellen Spielraum und mehr unternehmerische Freiheit für die Anbieter von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Es bedeutet aber auch, dass der Kanton die tatsächlichen Kosten der Eltern für die Kita/Tagesfamilie schlechter steuern kann als heute, da der Selbstkostenanteil der Eltern nicht nur von der Höhe des Gutscheins, sondern auch vom Tarif des Angebots abhängt.

Was mit den Preisen geschieht, wenn die Anbieter sie selbst festlegen können, konnte im Rahmen des Pilotprojekts in der Stadt Bern nicht wirklich untersucht werden, da dort auch nach der Umstellung auf Betreuungsgutscheine eine Tariflimite festgelegt wurde. Grundsätzlich sollen die Eltern im neuen System in etwa denselben Anteil an den Kosten für das Betreuungsangebot zahlen wie heute.

Mit dem Wegfall eines festen Tarifs ist es im Prinzip auch denkbar, dass Angebote entstehen, welche kaum mehr kosten als der maximale Gutschein. Den Eltern entstünden in diesem Extremfall gar keine Gebühren oder eine Gebühr, welche unter dem heutigen Minimaltarif im Gebührensystem liegt. Es wird deshalb eine minimale Elternbeteiligung (zirka in der Höhe der heutigen minimalen Elterngebühr) von 7 Franken für einen Kita-Tag und 70 Rappen für eine Betreuungsstunde bei Tagesfamilien gesetzlich verankert.

Eine von Ecoplan durchgeführte Befragung der Kitas mit Betreuungsgutscheinen in der Stadt Bern lässt vermuten, dass die Kosten der Eltern für die Betreuung ansteigen werden.⁵ Aufgrund des Wettbewerbs und der Zahlungsbereitschaft der Eltern ist eine starke und flächendeckende Zunahme der Preise nicht zu erwarten.

Die GEF wird periodisch überprüfen, wie sich die Tarife der Angebote im Gutscheinsystem entwickeln. Es ist geplant bei einem entsprechenden Bedarf mit einer Verordnungsrevision die für die Berechnung der Gutscheinhöhe massgebenden Eckwerte des Betreuungsgutschein-

⁵ Die so ermittelte durchschnittliche Wunschkhöhe für eine mögliche Tariflimite lag bei 118 Franken pro Tag. Vgl. Ecoplan (2016): Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern. Evaluation des Pilotprojekts. S. 94-97

systems anzupassen, insbesondere an die Preisentwicklung. Im Falle, dass die Preise wider Erwarten stark ansteigen, um die Kaufkraft des Gutscheins zu erhalten da ein starker Kostenanstieg zur Folge hätte, dass sich Eltern Plätze nicht mehr leisten können und somit auch die mit der Subventionierung gesetzten Ziele nicht mehr erfüllt würden. Im Falle, dass die Preise z.B. für bestimmte Altersgruppen tiefer ausfallen als angenommen, um sicherzustellen, dass die Eltern weiterhin auch im neuen System einen gewissen Anteil an den Betreuungskosten selber tragen.

Mögliche Unterschiede beim Preisanstieg je nach Alter der betreuten Kinder

Welche Kosten die Eltern mit Betreuungsgutscheinen tragen, hängt auch von der Tarifstruktur der Anbieter ab. Kitas haben den Personalbedarf auf die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder abzustimmen. So müssen für bis 12 Plätze mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Je nach Alter besetzt ein Kind 1.5 (bis 12 Monate), 1 oder 0.75 (ab Eintritt in den Kindergarten, nur bei Kitas) Plätze. Tagesfamilien können nicht mehr als 5 Tagespflegeplätzen anbieten. Kinder bis 12 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gewichtet, Kinder ab 12 Monaten mit dem Faktor 1. Die Betreuungsgutscheine bilden die Gewichtungsfaktoren direkt in der Gutscheinhöhe ab. Denn aufgrund des bestehenden Wissens über die Tarifstruktur in privaten Kitas sowie den Erfahrungen der Stadt Luzern ist davon auszugehen, dass in einem System mit freier Tarifwahl Kitas und TFO verschiedene Preiskategorien je nach Alter der betreuten Kinder einführen. Im Gebührensystem wird den Eltern auf subventionierten Plätzen unabhängig vom Alter des betreuten Kindes derselbe Tarif in Rechnung gestellt. Werden nach Aufhebung der Tariflimite wie erwartet für Kinder bis 12 Monate höhere Ansätze verrechnet, müssen die Eltern sich neu an den höheren Kosten entsprechend ihrem Einkommen mitbeteiligen. Wobei Familien, deren massgebendes Einkommen unter oder knapp über dem minimalen massgebendem Einkommen liegt, voraussichtlich kaum zusätzliche Kosten auf sich nehmen müssen. Denn Babytarife von über 157.00 Franken pro Tag in einer Kita bzw. über 13.45 Franken pro Stunde bei einer Tagesfamilie sind eher unrealistisch, da Kitas und Tagesfamilien den Eltern mit und ohne Gutscheine keine unterschiedlichen Tarifen verrechnen dürfen. Für Kindergartenkinder in Kitas sind aufgrund des Gewichtungsfaktors von 0.75 eher tiefere Ansätze als heute zu erwarten.

Möglicher Preisanstieg durch den Wegfall direkter Unterstützungsleistungen an Kitas und TFO

Ein leichter Preisanstieg ist u.a. zu erwarten, weil im Gutscheinsystem sämtliche Anbieter das Auslastungsrisiko für nicht besetzte Plätze bzw. nicht geleistete Betreuungsstunden bei ihren Tarifen miteinkalkulieren müssen. Im Gebührensystem können Anbieter nicht ausgelastete subventionierte Angebote mit ungedeckten Kosten einen Teil ihres Leerstandsrisikos abrechnen. Eine gewisse zusätzliche Preisezunahme ist zudem zu erwarten, weil die von der kantonalen Arbeitsmarktkommission KAMKO initiierte und sowohl vom Grossen Rat wie auch vom Regierungsrat geforderte Abkehr von mehrjährigen Einführungspraktika vor Beginn der beruflichen Grundbildung zur Fachperson Betreuung EFZ (Kind) bei der Umsetzung zu Mehrkosten für die Betriebe führt.

4.3 Kosten nach Aufhebung der Kontingente

Die kantonalen Mittel für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind beschränkt. Um sicherzustellen, dass ein bestimmtes Budget nicht überschritten wird, wird im Gebührensystem der zur Verfügung stehende Betrag aufgrund einer fixen Anzahl an subventionierten Betreuungsplätzen bzw. -stunden auf die Gemeinden verteilt. Im Betreuungsgutscheinsystem finanziert der Kanton alle Gutscheine mit. Da die Systemumstellung möglichst ohne Kostenfolgen umgesetzt werden soll, hat der Kanton die Subvention stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt und das Betreuungspensum bei Betreuungsgutscheinen zwecks sozialer und sprachlicher Integration eingeschränkt. Weitere Mittel werden durch den Wegfall der Risiko- und der Ausbildungspauschale sowie durch die Ausgabe von 25% tieferen Gutscheinen für Schulkinder freigesetzt.

Müssten die Kosten (z.B. wegen Spardrucks) gesenkt werden, kann der Kanton die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen (Verschärfung des Zugangs, Re-

duktion des maximalen massgebenden Einkommens) sowie die Gutscheinhöhe (Senkung der maximalen Subvention) anpassen.

4.4 Webapplikation

Geplant ist, Ki-Tax (die Webapplikation der Stadt Bern zur Administration der Betreuungsgutscheine) so weiterzuentwickeln, dass diese den Vorgaben der revidierten ASIV entspricht. Unter anderem wird die Anwendung folgendes bieten:

- Gesuchsstellung der Eltern und Auswahl der Leistungserbringer, mit denen ein Vertrag besteht
- Platzbestätigung durch die Institution
- Berechnung und Erstellen der Verfügung des Betreuungsgutscheins
- Erfassen von Mutationen
- Reporting und Abrechnung mit der GEF

Zudem wird die Webapplikation ab Februar 2020 auch für die schulergänzenden Angebote genutzt werden können. D.h. Familien, welche ein Vorschulkind und ein Schulkind haben, müssen ihre Daten nur einmal erfassen. Diese können dann für die Ausgabe des Gutscheins und die Erstellung der Verfügung für die Tagesschulbetreuung genutzt werden.

Die Webapplikation wird als Software as a Service zur Verfügung stehen. D.h. für die Nutzung und den Support muss ein jährliches Serviceentgelt pro Kind und Jahr bezahlen. Die GEF übernimmt die Kosten für die Webapplikation im Bereich Betreuungsgutscheine, um die Aufwendungen der Gemeinden aufgrund der Systemumstellung zu mindern.

Die Webapplikation wird in ihrer Grundversion die ASIV abbilden. Zudem werden Gemeinden, welche die Gutscheine kontingentieren und eine Warteliste für Gutscheine führen müssen, unterstützt indem sie in der Webapplikation die Gesuche filtern und beispielsweise nach dem Eingangsdatum sortieren können. Gemeinden können auf eigene Kosten zusätzliche Funktionen programmieren lassen.

4.5 Informationsveranstaltungen

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion plant im Jahr 2019 Informationsveranstaltungen in allen Regionen zum Gutscheinsystem durchzuführen. Bei diesen sollen sowohl das neue System, wie auch die geplante Webapplikation vorgestellt werden.

Schulungen zur Webapplikation sind ebenfalls vorgesehen.

Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3 Ermächtigung

Damit die Aufwendungen der Gemeinden für die Betreuungsgutscheine als Angebote der sozialen Integration in den Lastenausgleich eingegeben werden können, benötigen die Gemeinden eine Ermächtigung des Sozialamtes (SOA). Da der Wechsel ins Betreuungsgutscheinsystem ein einziges Mal erfolgt und der Kanton die Betreuungsgutscheine nicht begrenzt, wird die Ermächtigung für die Eingabe der Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem einmalig erteilt.

Bei einem Wechsel von Gemeinden ins Betreuungsgutscheinsystem, welche über Angebote nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (sog. Tagi-Angebote) verfügen, ist zusätzlich eine Anpassung der bisherigen Ermächtigung notwendig.

Jede Gemeinde, die Aufwendungen des Betreuungsgutscheinsystems in den Lastenausgleich eingeben will, braucht auch bei Vorliegen eines Zusammenarbeits- oder eines Anschlussvertrags mit einer Gemeinde, die bereits über eine Ermächtigung verfügt, eine eigene Ermächtigung.

Artikel 20a Gebühren und Betreuungsgutscheine

Mit der teilweisen Einführung des Betreuungsgutscheinsystems durch die vorliegende Teilrevision der ASIV müssen die neuen Bestimmungen in die geltende Verordnung eingegliedert werden. Damit sichergestellt werden kann, dass während dieser Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des SLG und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowohl das über festgesetzte Gebühren finanzierte System (Gebührensysteem) als auch die staatliche Mitfinanzierung über Betreuungsgutscheine (Betreuungsgutscheinsystem) nebeneinander angewendet werden können, erhält der bisherige Abschnitt 2.3 einen neuen Titel und es werden zwei neue Unterabschnitte (2.3.1 Gebühren und 2.3.2 Betreuungsgutscheine) eingeführt. Das Gebührensysteem wird in den Artikeln 21 bis 34 geregelt, das Betreuungsgutscheinsystem in den Artikeln 34a bis 34x.

Mit dem vorliegenden Artikel wird klargestellt, dass die Artikel 8 bis 11 sowie 21 bis 34 der geltenden Verordnung grundsätzlich nicht auf das Betreuungsgutscheinsystem angewendet werden können, es sei denn, es wird in den Artikeln 34a bis 34x ausdrücklich darauf verwiesen.

Bis zum Inkrafttreten des SLG laufen das Gebühren- und das Gutscheinsystem parallel.

Artikel 25 2. Abzüge

Im Betreuungsgutscheinsystem beträgt das maximale massgebende Einkommen, welches zum Bezug einer Vergünstigung berechtigt, 160'000 Franken und die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken gewährt. Diese Eckwerte sollen auch für das Gebührensysteem gelten, welches während einer Übergangszeit in Gemeinden, welche noch nicht auf das Betreuungsgutscheinsystem umgestellt haben, weitergeführt wird. Im Gebührensysteem liegen diese Eckwerte aktuell (Tarifperiode 2018/2019) aufgrund der Anpassung an das kantonale Lohnsummenwachstum leicht höher. Die Pauschalbeträge werden im Gebühren- und im Gutscheinsystem proportional angepasst und gerundet. Im schulergänzenden Bereich wird diese Anpassung auch nachvollzogen. Die Änderung wird für die neue Tarifperiode ab 1. August 2019 anwendbar.

Ziel ist es, im Gutscheinsystem nicht mehr jährliche Anpassungen der Eckwerte vorzunehmen, sondern die Entwicklung der Preise der Institutionen und der Kaufkraft der Eltern zu beobachten und gegebenenfalls Anpassungen der Eckwerte vorzuschlagen.

Artikel 27 Bemessungszeitraum

Das Betreuungsgutscheinsystem sieht in Artikel 34r Absatz 1 vor, dass Betreuungsgutscheine im Falle einer Erhöhung des Gutscheins auf den Folgemonat nach Einreichung aller erforderlichen Belege angepasst werden. Artikel 27 Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Anpassung der Gebühr im Falle einer massiven Reduktion des massgebenden Einkommens im Gebührensysteem. Der Absatz wird der Regelung im Betreuungsgutscheinsystem angepasst. Infolgedessen erfolgt die Anpassung nicht mehr auf den Eintritt der Änderung hin, sondern auf den Folgemonat hin ab dem die erforderlichen Unterlagen und Belege der Wohnsitzgemeinde vorliegen.

Der neuformulierte Wortlaut korreliert mit dem revidierten Artikel 12 Absatz 3 in der Tagesschulverordnung⁶ (vgl. Abschnitt indirekte Änderung der Tagesschulverordnung).

Artikel 29 Minimal- und Maximaltarif

Das minimale massgebende Einkommen und das maximale massgebende Einkommen im Gebührensysteem werden den Einkommensgrenzen angepasst, welche im Gutscheinsystem gelten (vgl. auch Erläuterung zu Art. 25).

⁶ Tagesschulverordnung vom 28.05.2008 (TSV; BSG 432.211.2)

Nach Artikel 34 ASIV kann die GEF die Tarifansätze für die von den Eltern zu entrichtenden Gebühren jeweils auf den 1. August im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen. Der Regierungsrat hat im RRB Nr. 1270/2018 „Lohnmassnahmen 2019: Grundsatzentscheid“ vom 5. Dezember 2018 beschlossen, die Lohnsumme für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte um 0,7 Prozent zu erhöhen. Sowohl Minimal- und Maximaltarif in Artikel 29 wie auch die Normkosten nach Artikel 37 werden in diesem Umfang angepasst. Die Änderung der Gebührenansätze in Artikel 29 wird ab 1. August 2019 anwendbar. Die Änderung der Normkosten pro Betreuungsstunde in Artikel 37, welche rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird in einer separaten Revision umgesetzt.

Artikel 34a Definition Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der öffentlichen Hand an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung. Der Betreuungsgutschein vergünstigt den Familien die Betreuungskosten. Die Höhe der Vergünstigung bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Die im selben Haushalt lebenden Partnerinnen und Partner eines allein erziehenden Elternteils zählen nach Artikel 24 als Eltern, wenn der Elternteil mit der Partnerin oder dem Partner verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder im Falle des Konkubinats, wenn dieses bereits fünf Jahre dauert oder die Partner gemeinsame Kinder haben.

Mit dem Betreuungsgutschein sind die Eltern gemäss Absatz 2 nicht mehr an einen bestimmten Leistungserbringer gebunden. Solange der Leistungserbringer zur Teilnahme am Betreuungsgutscheinsystem zugelassen ist, kann ein Betreuungsgutschein bei ihm eingelöst werden. Der gewählte Leistungserbringer muss sich infolgedessen auch nicht am Wohnort der Eltern befinden. Weiter ist es möglich, mehrere Leistungserbringer mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zu betrauen.

Die durch die öffentliche Hand mitgetragene Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung soll in erster Linie Kindern im Vorschulalter und Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens zu Gute kommen (Absatz 3). Die familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab der 1. Klasse wird nur durch Betreuungsgutscheine mitfinanziert, wenn diese gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c durch Tagesfamilien erbracht wird. In zahlreichen Gemeinden werden Kindergartenkinder in Tagesschulen und nicht oder nur in Ausnahmefällen in Kitas betreut. Solche Einschränkungen sind weiterhin aufgrund von Artikel 34c möglich. Auch bei Tagesfamilien kann die Altersspanne für Schulkinder eingeschränkt werden. Fassen die Gemeinden die Zielgruppe für die Betreuungsgutscheine enger, so hat dies die Gemeinde im entsprechenden Gemeindereglement so festzulegen.

Artikel 34b Grundsätze

Die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt gemäss Absatz 1 Buchstabe a nur, wenn bei den betroffenen Eltern ein entsprechender Bedarf besteht. Der Umfang der vergünstigten Betreuungszeit orientiert sich am Bedarf. Die verschiedenen Ursachen, die einen Bedarf begründen können, werden in Artikel 34d bestimmt. Darüber hinaus müssen die Eltern gemäss Absatz 1 Buchstabe b ein erforderliches Beschäftigungspensum erreichen, ausser wenn das Kind aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation betreut wird. Als zusätzliche Voraussetzung muss die Gemeinde, in der die Eltern ihren Wohnsitz haben, über eine Ermächtigung nach Artikel 3 Absatz 3 verfügen (Buchstabe c). Die Gemeinden entscheiden weiterhin selber, ob sie den Familien in ihren Gemeinden den Zugang zu subventionierten Betreuungsangeboten ermöglichen wollen.

Wie bereits im Gebührensystem haben die Eltern auch im Betreuungsgutscheinsystem selbst in Gemeinden, welche am System teilnehmen, keinen Rechtsanspruch auf Erhalt einer Subvention und damit auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch einen Betreuungsgutschein. Dies ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 3. Es steht den Wohnsitzgemeinden aber grundsätzlich frei, in ihren Reglementen einen Rechtsanspruch auf Erhalt eines Betreuungsgutscheins zu verankern.

Der Betreuungsgutschein vergünstigt einzig die von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Kosten für die Betreuung. Dies ist auch im Hinblick auf die Bestimmung der abzugsfähigen Kinderdrittbetreuungskosten für die Steuererklärung relevant, da die Eltern einzig die (durch den in Abzug gebrachten Gutschein tieferen) Betreuungskosten ohne Kosten für die Mahlzeiten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abziehen können. Die Kosten für die Verpflegung, Windeln etc. werden nicht durch den Betreuungsgutschein gedeckt und werden den Eltern durch die Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt. Sind die Betreuungskosten, die vom Leistungserbringer für das vergünstigte Betreuungspensum in Rechnung gestellt werden, tiefer als der errechnete Betreuungsgutschein werden nur die Kosten für die tatsächlichen Betreuungskosten des vergünstigten Betreuungspensums durch einen Betreuungsgutschein gedeckt. Beträgt die Vergünstigung für Eltern mit einem Kind in einer Kita beispielsweise 100.00 Franken, verrechnet die Kita jedoch pro Tag einen Tarif von 90.00 Franken, wird der tatsächlich verrechnete Tarif von 90.00 Franken durch einen Betreuungsgutschein im Umfang von 90.00 Franken gedeckt.

Die Eltern bezahlen in jedem Fall einen minimalen Elternbeitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung. Dies auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Erhalt der maximalen Vergünstigung erfüllt sind oder die verrechneten Betreuungskosten tiefer sind als die errechnete Vergünstigung.

Artikel 34c Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

Der Kanton finanziert jeden nach dieser Verordnung ausgegebenen Gutschein mit. Dies, um die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots im Kanton Bern zu begünstigen und weil nur Familien bis zu einem gewissen Einkommen mit ausgewiesenem Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung einen Betreuungsgutschein erhalten können.

Die Wohnsitzgemeinde hat aber die Möglichkeit, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen auf zwei Arten zu begrenzen. Einerseits kann sie die Anzahl der Betreuungsgutscheine oder das Budget für Betreuungsgutscheine beschränken (Kontingentierung). Andererseits kann die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für schulpflichtige Kinder begrenzen (Limitierung). Sie kann bspw. im entsprechenden Gemeindereglement festlegen, dass für Kinder im Kindergarten für die Betreuung in einer Kita keine Betreuungsgutscheine ausgestellt werden oder nur jene Betreuungstage in Kitas und bei Tagesfamilien vergünstigt werden, für die kein Tagesschulangebot besteht. So kann sichergestellt werden, dass die Bemühungen, welche in vielen Gemeinden für den Ausbau der Tagesschulen geleistet wurde, nicht wieder hinfällig werden.

Aufgrund des Selbstbehalts von 20 % für die Gemeinden ist denkbar, dass Gemeinden von der Möglichkeit der Kontingentierung Gebrauch machen, um ein definiertes Budget nicht zu überschreiten. Allerdings sind vom Verzicht, die Betreuungsgutscheine bedarfsgerecht auszugeben, negative Effekte zu erwarten:

- Das Führen einer Warteliste und das Management der Kontingente verursachen einen deutlichen zusätzlichen administrativen Aufwand.
- Im Gutscheinsystem erhalten nur Familien mit einem ausgewiesenen Bedarf eine Subvention. D.h., in einer Gemeinde mit Kontingent und Warteliste erhalten Familien, obwohl sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Gutscheins erfüllen, nicht oder zeitlich verzögert den benötigten Betreuungsgutschein.
- Die Entwicklung des Angebots wird gehemmt. Wissen Anbieter von Betreuungslösungen, dass sich die Eltern die Angebote leisten können, kann sich das Angebot besser an die Nachfrage anpassen. In Gemeinden mit Kontingentierung ist dies aber nur bedingt gegeben.

Im Falle einer Kontingentierung hat die Wohnsitzgemeinde eine Warteliste mit jenen Eltern zu führen, die trotz nachgewiesenem Bedarf keinen Betreuungsgutschein erhalten oder ein höheres Pensum bräuchten. Sinn und Zweck der Warteliste ist es, eine Priorisierung der Fälle vorzunehmen. Es ist Sache der Gemeinden entsprechende Kriterien für diese Priorisierung festzusetzen und die Warteliste zu bewirtschaften.

Sieht eine Wohnsitzgemeinde im entsprechenden Gemeindereglement vor, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Artikel 34c zu begrenzen, hat sie den Umfang der Kontingentierung und die Priorisierungskriterien sowie eine allfällige Limitierung jährlich möglichst frühzeitig und vor Beginn einer neuen Tarifperiode in geeigneter Weise bekanntzugeben, damit die in der Gemeinde ansässigen Personen von der Begrenzung Kenntnis nehmen und entsprechende Vorkehrungen für die familienergänzende Kinderbetreuung treffen können.

Artikel 34d Bedarf

Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten wird die Subvention stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt. Die Eltern müssen einen Bedarf an familienergänzender Betreuung aufweisen, um einen Betreuungsgutschein zu erhalten. Während im Gebührensystem die berufliche und soziale Situation nur in jenen Fällen eine Rolle spielt, in denen die Nachfrage an subventionierten Plätzen grösser ist als das Angebot, werden gemäss Absatz 1 Betreuungsgutscheine einzig an Eltern ausgerichtet deren massgebendes Einkommen weniger als 160'000 Franken beträgt und auf die mindestens einer der folgenden Bedarfsgründe zutrifft:

- die Eltern sind erwerbstätig,
- die Eltern die Arbeit suchen, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind,
- die Eltern befinden sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung,
- die Eltern nehmen an einem von einer Amtsstelle angeordneten und qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teil,
- die Eltern können aufgrund einer eigenen psychischen oder physischen Belastung, jener eines weiteren in der Obhut stehenden Kindes oder der Pflege eines direkten Familienangehörigen die Kinderbetreuung gar nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen,
- die familienergänzende Betreuung in einer Kita oder bei einer Tagesfamilie ist im Hinblick auf den Volksschuleintritt zur sozialen oder sprachlichen Integration des betreuten Kindes notwendig (soziale oder sprachliche Indikation).

Damit den Eltern jedoch bei den aufgezählten Gründen ein Bedarf für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung besteht, muss gemäss Absatz 2 der Bestimmung die Beschäftigung der Eltern für die Bedarfsgründe nach Buchstaben a bis e ein gewisses Mass erreichen (erforderliches Beschäftigungspensum).

Davon ausgenommen ist das Vorliegen einer sozialen oder sprachlichen Indikation nach Buchstabe f. Das Beschäftigungspensum der Eltern ist bei einer sozialen oder sprachlichen Indikation unbeachtlich. Damit können Kinder mit einer sprachlichen oder sozialen Indikation einer im Hinblick auf den Eintritt in die Volksschule wichtigen Förderung zugeführt werden.

Der zweite Satz in Absatz 2 berücksichtigt den Fall, dass die Eltern die geforderten Mindestpensen nicht erreichen, aber trotzdem dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn beide Eltern zwingend an den gleichen Tagen arbeiten müssen, weil beide Arbeitgeber keine anderen Arbeitstage gewähren. Die Ausnahmeklausel ist mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und einem darin begründeten ausserordentlichen Betreuungsaufwand, der die Betreuung in einer Kita oder durch eine Tagesfamilie stark verteuert, haben einen zusätzlichen Bedarf und sollen gleichberechtigten Zugang zu Betreuungs- und Förderangeboten haben.

Artikel 34e Erforderliches Beschäftigungspensum

Eltern können ein Gesuch für Betreuungsgutscheine stellen, sofern sie neben dem Bedarf ein gewisses Beschäftigungspensum nachweisen. Elternpaare haben dabei gemeinsam auf ein Beschäftigungspensum von 120% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) bzw. 140% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes)

zu kommen; Alleinerziehende Eltern auf 20% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) bzw. 40% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes). Ist für die Berechnung des Betreuungsgutscheins nur das Einkommen einer Person massgebend, sind die Beschäftigungspensen nach Absatz 2 zu berücksichtigen, ansonsten gelten jene gemäss Absatz 1. Für Eltern von Kindergarten- und Schulkindern wird das erforderliche Beschäftigungspensum erhöht, da diese einen geringeren Betreuungsbedarf haben. Die Kinder sind meist jeden Morgen und an einem bis mehreren Nachmittagen in der Schule.

Die erforderlichen Beschäftigungspensen werden festgelegt, da bei tieferen Pensen i.d.R. eine familienergänzende Kinderbetreuung in Kitas oder bei Tagesfamilien nicht notwendig ist.. Das erforderliche Beschäftigungspensum schafft zudem einen Anreiz für Einzelpersonen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und für Paare den Umfang ihrer Beschäftigung auszuweiten.

Das Beschäftigungspensum entspricht dem Arbeitspensum bei Erwerbstätigen, der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitssuchenden, dem Aus- und Weiterbildungspensum bei Personen in einer Aus- oder Weiterbildung bzw. dem Beschäftigungsgrad bei der Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm. Kann die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, entspricht das Beschäftigungspensum, dem bestätigten Umfang in dem die Eltern, die Betreuung des Kindes nicht zu Hause wahrnehmen können. Auch hier gilt das Prinzip, dass ein Gutschein nur dann ausbezahlt wird, wenn die Betreuung zu Hause nicht möglich ist. Die erwähnten Pensen zählen kumulativ (z.B. kann jemand zu 20% aus gesundheitlichen Gründen die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen und arbeitet noch zu 40% resultiert ein Beschäftigungspensum von 60%).

Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht, kann die zuständige Stelle einen Gutschein aufgrund der Ausnahmeregelung von Artikel 34d Absatz 2 ASIV ausstellen, wenn dies angezeigt ist.

Bei einem Bedarf aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f ist kein Beschäftigungspensum erforderlich (vgl. Ausführungen zu Artikel 34d).

Artikel 34f Vergünstigtes Betreuungspensum

Als Betreuungspensum wird die Dauer, während der das Kind von einem Leistungserbringer betreut wird, bezeichnet.

Das vergünstigte Betreuungspensum entspricht der Betreuungsdauer pro Monat, welche tatsächlich mittels Betreuungsgutschein vergünstigt wird. Es richtet sich nach dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum und dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum.

Liegt das anspruchsberechtigte Pensum über dem Betreuungspensum, das mit der Kita oder der TFO vereinbart wurde, wird der Betreuungsgutschein für die vereinbarte Betreuungsdauer ausgestellt. Wurde ein höheres Betreuungspensum vereinbart, als durch den Betreuungsgutschein vergünstigt wird, ist dieses privat zu finanzieren.

Bei einer sozialen oder sprachlichen Indikation entspricht das vergünstigte Betreuungspensum immer dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum. Ziel der Regelung ist, dass nicht weniger Betreuung in Anspruch genommen wird als gemäss Fachstelle oder bei der Sprachförderung gemäss dieser Verordnung zur Zielerreichung wichtig ist.

Artikel 34g Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum – Allgemeines

Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum unterscheidet sich je nach Bedarfsgrund gemäss Artikel 34d Absatz 1. Eltern mit einem Kind, das eine sprachliche Indikation aufweist, erhalten beispielsweise ein anderes Betreuungspensum vergünstigt als Eltern, die einen Bedarf aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit haben. Der Umfang des anspruchsberechtigten Betreuungspensums wird in Prozenten ausgedrückt und beträgt maximal 100%. Wie die Betreu-

ungsdauer in Kitas und Tagesfamilien genau erfasst wird, wird durch Direktionsverordnung festgelegt.

Liegen mehrere Bedarfsgründe vor, kann das anspruchsberechtigte Betreuungspensum aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation in der Regel nicht mit jenem aufgrund eines Bedarfs gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e kumuliert werden. Dies, da mit der Betreuung gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden können – das Kind wird sprachlich/sozial gefördert und die Eltern können gleichzeitig arbeiten. Ausnahmen sind allenfalls nötig, wenn die Eltern aufgrund der Erwerbstätigkeit in der Nacht Betreuung brauchen und deshalb soziale oder sprachliche Förderung nicht gleichzeitig möglich wäre.

Artikel 34h Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e

Ausgangspunkt für das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e ist das tatsächliche Beschäftigungspensum der betroffenen Personen.

Zum tatsächlichen Beschäftigungspensum werden zur Festlegung des anspruchsberechtigten Pensums sowohl bei einem Elternpaar als auch bei alleinerziehenden Eltern 20% hinzuge-rechnet, um allfällige Engpässe abzufedern (lange Arbeitswege, variable Arbeitszeiten etc.). Bei einem Elternpaar werden dem erhaltenen Prozentsatz noch 100% abgezogen. Arbeiten beide Eltern zusammen 160% beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum dem-nach 80%. Bei einer alleinerziehenden Person, die bspw. eine Ausbildung mit einem Pensum von 60% absolviert, beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum unter Hinzurech-nung der 20% somit 80%.

Eltern können ihr Kind selbstverständlich weniger familienergänzend betreuen lassen, in dem Fall liegt das vergünstigte Pensum unter dem anspruchsberechtigten Pensum. Möchten Eltern das Kind länger betreuen lassen, müssen Sie die zusätzlichen Betreuungsprozente ohne Be-treuungsgutschein finanzieren (vgl. auch Erläuterung zu Artikel 34f).

Den Gemeinden steht es gemäss Absatz 2 frei, in ihren Gemeindereglementen das an-spruchsberechtigte Betreuungspensum enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum zu koppeln. Eine Gemeinde könnte beispielsweise festlegen, dass bei Erwerbstätigen maximal das Arbeitspensum vergünstigt wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass das so errech-nete vergünstigte Betreuungsdauer für viele Familien nicht ausreichen würde – z.B. aufgrund von langen Arbeitswegen, variablen Arbeitszeiten etc. Ist in solchen Fällen ein Gesuch für zusätzliche Betreuungspensen notwendig, steigert dies den administrativen Aufwand für die Gemeinde.

Bei einer allfälligen engeren Kopplung durch die Gemeinde darf das tatsächliche Beschäfti-gungspensum nicht unterschritten werden.

Artikel 34i Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f

Bei Vorliegen einer sozialen Indikation gibt die zuständige Fachstelle eine Empfehlung zum Betreuungsbedarf ab. Die Empfehlung richtet sich nach den in der Verordnung festgelegten Bandbreiten.

Das minimale Betreuungspensum bei einer sozialen Indikation beträgt 20%. Bei einem gerin-geren Betreuungspensum ist die Förderung der Entwicklungsbereiche nicht nachhaltig. Es kann maximal ein Betreuungspensum von 60% vergünstigt werden. Bei diesem zeitlichen Rahmen können auch mehrere Entwicklungsbereiche adressiert werden und eine bedeutsa-me Ergänzung zu den in der Familie möglichen (Lern-)Erfahrungen geschaffen werden. Das Kind verbringt indes immer noch die Mehrzahl der Wochentage in der Familie oder in einem durch die Familie geprägten Setting. Dies soll auch verdeutlichen, dass es sich bei einer fam-ilienergänzenden Betreuung aufgrund einer sozialen Indikation nicht um eine Fremdplatzie-rung handelt.

Bei einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs wird ein Betreuungspensum im Umfang von 40% vergünstigt. In diesem Fall gibt es keine Bandbreite. Das Kind soll bewusst jeden Monat, für den ein Betreuungsgutschein vorliegt, tatsächlich im Umfang von 40 % in der Kita bzw. in der Tagesfamilie betreut werden (Ferien sind natürlich möglich), da bei einem tieferen Betreuungsumfang in diesem spezifischen Förderbereich nicht mit nachhaltigem Nutzen zu rechnen ist. Weil ein solcher umgekehrt bei 40% in der Regel erreicht wird, liegt kein Bedarf für ein höheres anspruchsberechtigtes Betreuungspensum vor.

Besteht sowohl eine soziale als auch eine sprachliche Indikation, können die anspruchsberechtigten Betreuungspensen nicht miteinander kumuliert werden. In solchen Fällen richtet sich das anspruchsberechtigte Betreuungspensum nach dem höheren der beiden Prozentsätze.

Artikel 34k Vergünstigung pro Betreuungseinheit

Die Vergünstigung pro Betreuungseinheit für Einkommen zwischen 43'000 und 160'000 Franken berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen der Eltern und der maximalen Vergünstigung pro Betreuungseinheit (= pro 20% in einer Kita bzw. pro Stunde in einer Tagesfamilie) und erfolgt gemäss den Formeln A1 im Anhang 1a.

Bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken erhalten Familien die maximale Vergünstigung. Diese hängt ab vom Alter des Kindes sowie vom mit der Betreuung betrauten Leistungserbringer (Kita oder TFO) ab. Ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken kann einzig eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand beantragt werden.

Eltern mit einem zusätzlichen Bedarf nach Artikel 34d Absatz 3 erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Pauschale für die höheren Betreuungskosten ihres Kindes. Die Eltern können diese unabhängig von ihrem massgebenden Einkommen beantragen. Somit können auch Eltern, welche aufgrund ihres Einkommens und Vermögens ansonsten kein Anrecht auf einen Betreuungsgutschein haben, für ihr Kind eine Pauschale erhalten, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und die Eltern ein entsprechendes Gesuch stellen.

Die Berechnung der Betreuungseinheiten sowie die Höhe der Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand werden in der BGSDV geregelt.

Artikel 34l Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit

Für die Betreuung eines Kindes unter 12 Monaten können subventionierte Kitas und TFOs im Gebührensystem die 1.5-fachen Normkosten abrechnen, da für die Betreuung eines Kindes in diesem Alter entsprechend mehr Personal benötigt wird. Die Eltern aber zahlen auf subventionierten Plätzen den gleichen Tarif wie für Vorschulkinder, für welche nur die einfachen Normkosten eingegeben werden können. Rund 10% der derzeit subventionierten Kita-Plätze sind von Kindern unter 12 Monaten besetzt.

In einem System ohne Tariflimate ist davon auszugehen, dass die Kitas den höheren Personalbedarf im Preis fakturieren. Vielerorts werden auf privaten Plätzen höhere Gebühren für die Betreuung von Kindern unter 12 Monaten in Rechnung gestellt. Im Gutscheinsystem sollen sich Eltern unabhängig vom Alter ihrer Kinder die Inanspruchnahme eines familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots leisten können. Der Betreuungsgutschein für Eltern von Kindern unter 12 Monaten fällt daher höher aus als jener für vorschulpflichtige Kinder über 12 Monate. Der maximale Gutschein wird bei Gutscheinen für Kinder unter 12 Monaten um 50 Franken pro Tag in einer Kita bzw. um 4.25 Franken pro Stunde bei Tagesfamilien erhöht. Die Subvention steigt linear zwischen 0 und 150 Franken pro Tag in einer Kita bzw. zwischen 0 und 12.75 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie. Die prozentuale Erhöhung des Gutscheins führt dazu, dass die Eltern sich an den höheren Kosten entsprechend ihrem Einkommen mitbeteiligen. Aufgrund dessen entsteht kein Schwelleneffekt beim Verlust des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein. Bei Familien, deren massgebendes Einkommen

unter oder knapp über dem minimalen massgebendem Einkommen liegt, löst die prozentuale Mitbeteiligung kaum zusätzliche Kosten aus. Das aufgrund der Tatsache, dass Babytarife von über 157 Franken eher unrealistisch sind, da Kitas und Tagesfamilien den Eltern mit und ohne Gutscheine keine unterschiedlichen Tarifen verrechnen dürfen. Viel eher dürften die Kitas die nur unzureichend über die Elterngebühren finanzierten höheren Personalkosten zusätzlich durch eine Querfinanzierung über die Altersgruppen zu decken versuchen.

Ab dem 1. Geburtstag bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt der maximale Gutschein in Kitas 100 Franken pro Tag und bei Tagesfamilien 8.50 Franken pro Betreuungsstunde. Diese Beträge sind etwas tiefer als die bisherige maximale Vergünstigung im Gebührensystem (die max. Subvention beträgt aktuell (Tarifperiode 2018/2019) 102.42 Franken pro Tag in der Kita und 8.57 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie).

Kindergartenkinder in Kitas werden bei der Berechnung der Auslastung seit August 2017 mit 0.75 Plätzen gewichtet. Weil bei gleichem Personal folglich mehr Kinder beaufsichtigt werden können, sinken für die Kitas die Personalkosten pro Kind. Der Gutschein für die Betreuung von Kindergartenkindern bildet diesen tieferen Betreuungsfaktor ab. Die Kürzung erfolgt prozentual, d.h., dass der Gutschein in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen der Eltern um 25% gekürzt wird. Die maximale Vergünstigung bei einem massgebenden Einkommen bis 43'000 Franken (untere Einkommensgrenze) beträgt somit bei einem Betreuungsgutschein für ein Schulkind 75 statt 100 Franken. Es ist aber nicht gesagt, dass die Kitas die eingesparten Personalkosten im gleichen Umfang an die Eltern weitergeben.

Eltern, welche aktuell oder während dem ganzen Jahr, welches dem Beginn der Tarifperiode vorausgegangen war, Sozialhilfe bezogen haben, erhalten gemäss Absatz 4 einen Betreuungsgutschein in der Maximalhöhe. Da bei der Berechnung des Betreuungsgutscheins fast immer der maximale Gutschein resultieren dürfte, wird – wie dies bereits bisher im Tages-schulbereich der Fall ist – darauf verzichtet, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erneut zu überprüfen.

Artikel 34m Massgebende Verhältnisse für die Berechnung

Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und der Abzüge für geleistete Unterhaltsbeiträge sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Tarifperiode vorangegangen ist, massgebend. D.h. für die Tarifperiode ab August 2019 sind die Verhältnisse des Jahres 2018 massgebend. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird auch die Familiengrösse miteinbezogen. Hier gelten unabhängig von der laufenden Tarifperiode jeweils die aktuellen Werte, weshalb der Gutschein bei einer Vergrösserung oder Verkleinerung der Familie immer neu berechnet werden muss.

Die als Härtefallregelung bekannte Bestimmung in Absatz 2 stellt sicher, dass bei stark gesunkenen Einkommen die aktuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Die Härtefallregelung ist analog zu Artikel 27 Absatz 3 im Gebührensystem formuliert (vgl. Erläuterungen zu Artikel 27).

Artikel 34n Minimaler Elternbeitrag

Der Artikel definiert die minimalen Elternbeiträge bei der Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilien, welche die Eltern auch dann zu tragen haben, wenn die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung vollständig oder fast vollständig durch einen Betreuungsgutschein gedeckt würden.

Um sicherzustellen, dass die Eltern den minimalen Elternbeitrag tragen, zieht die Wohnsitzgemeinde in Fällen, in denen die verbleibenden Betreuungskosten tiefer sind als die Ansätze in Absatz 1, einen entsprechenden Betrag ab. Der abzuziehende Betrag ergibt sich in diesen Fällen aus der Differenz zwischen den Ansätzen in Absatz 1 und den nach Abzug des Betreuungsgutscheins verbleibenden Betreuungskosten. Verrechnet eine Kita bspw. 140 Franken pro Tag für die Betreuung eines Kindes unter 12 Monaten und beträgt der errechnete Gutscheinbetrag 140 Franken, zieht die Gemeinde 7 Franken ab und überweist dem Leistungser-

bringer 133 Franken. Kostet die Betreuung hingegen 145 – tragen die Eltern also bereits 5 Franken an den Betreuungskosten, werden nur 2 Franken vom Gutscheinbetrag abgezogen.

Artikel 34o Verfahren

Die Eltern reichen bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um einen Betreuungsgutschein ein. Es handelt sich somit um ein Gesuchsverfahren, das mittels Verfügung durch die Wohnsitzgemeinde entschieden wird. Die Wohnsitzgemeinde nimmt die Gesuche der Eltern entscheidet und prüft, ob die Eltern einen Betreuungsgutschein erhalten und wenn ja, in welcher Höhe und für welche Betreuungsdauer. Bei Gemeinden, welche die Web-Applikation Ki-Bon verwenden, erfolgt sowohl die Gesuchseinreichung durch die Eltern, dessen Überprüfung durch die Wohnsitzgemeinde und ihr entsprechender Entscheid in elektronischer Form bzw. innerhalb der Web-Applikation. Die Verantwortung der korrekten Durchführung des Gesuchs- bzw. Verfügungsverfahrens sowie bezüglich des Verfügungsinhalts liegt bei den Gemeinden.

Den Gemeinden steht es grundsätzlich frei, ob sie diese Aufgabe selbst wahrnehmen, sich für die Gutscheinausgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder die Aufgabe an Dritte delegieren. Zu beachten sind dabei in den kommunalen Organisationserlassen verankerte Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung bzw. Zusammenarbeit. Gemeinden, welche bereits in regionalen Strukturen zusammengeschlossen sind (z.B. zu einem regionalen Sozialdienst), können die Gutscheinausgabe allenfalls diesen angliedern. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Gutscheinausgabe an Dritte zu delegieren. Beides ist jedoch in einem entsprechenden Gemeindereglement vorzusehen. Den Gemeinden steht es weiter frei für das Gesuchsverfahren Gebühren zu erheben. Sie muss dafür jedoch entsprechende Bestimmungen erlassen.

Der Betreuungsgutschein ist immer befristet und wird in der Regel und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Ist absehbar, dass ein Bedarfsgrund während der Tarifperiode wegfällt, wird der Gutschein auf diesen Zeitpunkt hin befristet. Erhält eine Familie z.B. einen Gutschein, weil eine Person in Ausbildung ist und endet die Ausbildung während der Tarifperiode, würde der Gutschein bis zum Ende der Ausbildung befristet. Ist bereits klar, dass eine Familie im Dezember wegzieht, wird auch nur ein Gutschein bis Dezember ausgestellt.

Absatz 4 legt fest, dass die Gemeinde den Betreuungsgutschein erst auf den Folgemonat ausstellt, wenn die Eltern das Gesuch vollständig eingereicht haben. Eine schnellere Ausstellung muss in Einzelfällen aber möglich sein, z.B. wenn eine Person eine Stelle unerwartet antreten muss und die Betreuung sofort benötigt.

Artikel 34p Mitwirkungspflicht

Der Artikel benennt die Mindestangaben, welche die Eltern machen müssen, damit ein Betreuungsgutschein berechnet werden kann. Die Wohnsitzgemeinde kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn diese zur Feststellung des Bedarfs und zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendig sind. Die notwendigen Angaben für die Berechnung des Gutscheins müssen die Eltern selber deklarieren und entsprechend belegen. Die Wohnsitzgemeinde kann zusätzliche Belege verlangen, wenn dies notwendig ist.

Wie im Gebührensystem ist es auch im Gutscheinsystem möglich, dass die Angaben der Eltern zusätzlich bei der Steuerverwaltung überprüft werden können. Zudem ist geplant, dass die Gemeinden direkt via Webapplikation Betreuungsgutscheine auf die GERES-Plattform zugreifen können, um die Angaben der Eltern bezüglich Wohnort, Kindern und weiteren Personen im Haushalt überprüfen zu können. Es dürfen dabei nur diejenigen Daten überprüft werden, die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine benötigt werden.

Artikel 34q Änderung der Verhältnisse

Die Eltern haben der Wohnsitzgemeinde umgehend und unaufgefordert Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins erfolgt sind, zu melden..

Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt in den in Absatz 2 genannten Fällen.

Buchstabe a: Als Beispiel kann hier die Anpassung des Erwerbspensums herangezogen werden, die eine Veränderung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums begründet.

Buchstabe b: Wird bspw. mit der Kita ein höheres Betreuungspensum vereinbart und ermöglicht das anspruchsberechtigte Betreuungspensum das für die zusätzliche Betreuungsdauer ebenfalls Betreuungsgutscheine ausgestellt werden, ändert das vergünstigte Betreuungspensum.

Buchstabe c: Bei einer Veränderung der Betreuungskosten wird der Gutschein angepasst. Dabei ist zu beachten, dass auch Tarifänderungen auf privat finanziertem Pensum zu einer Änderung der Betreuungskosten führen, da für die Berechnung des Betreuungsgutscheins die durchschnittlichen Betreuungskosten pro Stunde / Betreuungstag für die jeweilige Familie relevant sind.

Buchstabe d: Dieser Buchstabe regelt die Anpassung der Gutscheinhöhe aufgrund einer Veränderung des massgebenden Einkommens, wenn zuvor ein Betreuungsgutschein aufgrund der Härtefallregelung nach Artikel 34m Absatz 2 und Artikel 34q Absatz 3 ausgestellt worden ist.

Buchstabe e: Gemäss Artikel 25 werden die Abzüge für die Familiengrösse auf Basis der aktuellen Familiengrösse berechnet. Bei jeder Vergrösserung aber auch Verkleinerung der Familiengrösse muss das massgebende Einkommen neu berechnet und die Gutscheinhöhe angepasst werden.

Buchstabe f: Für Kinder unter 12 Monaten wird bis zu ihrem ersten Geburtstag nach Artikel 34l Absatz 1 eine höhere Vergünstigung gewährt. Wird das Kind jährlich muss deshalb auch der Betreuungsgutschein neu berechnet werden. Da der Gemeinde das Geburtsdatum der Kinder mit Betreuungsgutscheinen bekannt ist, kann diese Anpassung vorgenommen werden ohne, dass eine Meldung der Eltern erfolgt.

Buchstaben g und h: Wechseln die Eltern den Leistungserbringer, fällt bei mehreren Leistungserbringern einer weg oder wird eine Betreuungsvereinbarung mit einem weiteren Leistungserbringer abgeschlossen, muss dies der Gemeinde gemeldet werden, damit diese neu verfügen sowie die Zahlungsliste anpassen können.

Buchstabe i: Bei einem Kind, das bereits familienergänzend betreut wird, kann sich auch erst später herausstellen, dass es einer besonderen Betreuung und Förderung bedarf. Haben die Abklärungen z.B. den Verdacht auf eine Entwicklungsverzögerung bestätigt und sind auch die weiteren Voraussetzungen für eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand erfüllt, wird der Betreuungsgutschein angepasst.

Buchstabe k: Ändern sich die Berechnungsgrundlagen aufgrund einer Abklärung nach Artikel 34p Absatz 3 wird der Gutschein ebenfalls während der Tarifperiode angepasst.

Buchstabe l: Gemäss Artikel 34l Absatz 4 erhalten sozialhilfebeziehenden Eltern die maximale Vergünstigung. Der Beginn der Sozialhilfeunterstützung nach SHG markiert infolgedessen ebenfalls einen Anpassungsgrund, sofern nicht bereits vorher die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit gewährt wurde.

Artikel 34m Absatz 2 beschreibt den Eintritt eines Härtefalls vor Beginn der laufenden Tarifperiode und jener von Artikel 34q Absatz 3 jenen während der laufenden Tarifperiode. Für den Fall, dass während der laufenden Tarifperiode das Einkommen der Eltern stark sinkt, kann dies mit dieser Bestimmung berücksichtigt werden.

Artikel 34r Zeitpunkt der Anpassung

Der Artikel regelt, auf welchen Zeitpunkt hin die Betreuungsgutscheine aufgrund einer Änderung der Verhältnisse gemäss Art. 34q angepasst werden.

Änderungen, welche eine Erhöhung des Gutscheins zur Folge haben (z.B. Familiengrösse wird aufgrund der Geburt eines Kindes grösser), werden immer im Monat nach Mitteilung und dem Einreichen der notwendigen Belege durch die Eltern umgesetzt.

Änderungen, welche eine Senkung des Gutscheins zur Folge haben (z.B. höheres massgebendes Einkommen aufgrund von Heirat), werden auf den Folgemonat nach Eintritt der Änderung umgesetzt. Die Eltern haben einen Anreiz, solche Anpassungen rasch zu melden, da sonst allenfalls hohe Rückzahlungen fällig werden.

Dies gilt auf für Betreuungsgutscheine, welche aufgrund der Härtefallregelung ausgestellt wurden. Sofern die Eltern eine weitere Verschlechterung ihrer finanziellen Situation melden und belegen können, wird der Gutschein im Folgemonat erhöht. Liegt eine Überprüfung offen, dass der Härtefall nicht zugetroffen hätte oder der Betreuungsgutschein zu tief festgesetzt wurde, ist die Differenz zum korrekt errechneten Gutscheinbetrag zurückzubezahlen.

In Ausnahmefällen kann die Wohnsitzgemeinde den Betreuungsgutschein früher anpassen. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Insbesondere soll sie sicherstellen, dass Eltern in schwierigen finanziellen Situationen eine Arbeit umgehend annehmen können und dafür notwendiges subventioniertes Betreuungspensum sofort erhalten können.

Bei einer Änderung des vergünstigten Betreuungspensums innerhalb des anspruchsberechtigten Betreuungspensums ermöglicht es Absatz 2, dass Eltern in Absprache mit dem Leistungserbringer die Betreuungszeiten flexibler buchen können. Auch spontan bezogene Zusatztage können so mittels Betreuungsgutscheine finanziert werden. Dies kommt v.a. Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten entgegen. Auch in diesem Fall erfolgt die Anpassung erst, wenn alle erforderlichen Belege eingereicht wurden.

Vor allem bei der Betreuung durch Tagesfamilien und unregelmässigen Arbeitszeiten ist denkbar, dass das vergünstigte Pensum innerhalb des anspruchsberechtigten Pensums jeden Monat leicht schwankt. Der Absatz 5 ermöglicht, diese Anpassungen gebündelt umzusetzen. Sie müssen spätestens bis zum Ende der Tarifperiode erfasst sein. Sind bei einer Betreuung noch Änderungen knapp vor Ende der Tarifperiode zu erwarten, können die Änderungen ausnahmsweise noch in den Tagen nach Abschluss der Tarifperiode erfasst werden.

Artikel 34s Aufhebung des Betreuungsgutscheins

Fällt der Bedarfsgrund nach Artikel 34d weg aufgrund dessen der Betreuungsgutschein ausgestellt wurde, wird der Betreuungsgutschein von Amtes wegen aufgehoben. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Eltern aus der Wohnsitzgemeinde, welche den Betreuungsgutschein verfügt hat, wegziehen. Die Aufhebung erfolgt auf Ende des Monats in dem der Aufhebungsgrund eingetreten ist.

Wird im Falle einer sozialen oder sprachlichen Indikation von der zuständigen Fachstelle der Förderbedarf oder das Vorliegen der Indikation auf eine bestimmte Zeitspanne befristet, ist bei Ablauf dieser Zeitspanne keine Aufhebung des Betreuungsgutscheins notwendig, da ein Betreuungsgutschein in diesem Fall lediglich für die von der Fachstelle empfohlene Zeitspanne ausgestellt wird.

Artikel 34t Auszahlung und Abrechnung minimaler Elternbeitrag

Die Gemeinden sind dafür zuständig, den Kitas und TFO die Gutscheinbeträge zu überweisen. Ist der minimale Elternbeitrag gemäss Artikel 34n Absatz 1 durch die Kosten der Eltern nicht oder nicht vollumfänglich gedeckt, zieht die Gemeinde den Fehlbetrag von Betreuungsgutschein ab (vgl. Artikel 34n Absatz 2).

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden ist zentral, dass die Überweisung spätestens während dem laufenden Monat für den laufenden Monat geschieht (möglich sind aber z.B. auch periodische Akontozahlungen). Es steht den Gemeinden frei, im Rahmen der vorgegebenen Regelungen weitere Modalitäten mit den Leistungserbringern zu definieren.

Die Leistungserbringer ziehen den von der Gemeinde überwiesenen Betrag von den Betreuungskosten ab. Die verbleibenden Betreuungskosten und allfällige zusätzliche Kosten (Verpflegung, Windeln etc.) stellen sie den Eltern in Rechnung.

Artikel 34u Unterbrechung der Auszahlung

Wird ein Kind länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht familienergänzend betreut (z.B. aufgrund einer längeren Reise), wird kein Betreuungsgutschein mehr ausbezahlt. Die weiterhin anfallenden Kosten, um den Betreuungsplatz freizuhalten, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Ist ein Kind wegen Krankheit oder Unfall länger als 30 aufeinanderfolgende Tage abwesend, läuft der Gutschein wie gewohnt weiter. Der zu überweisenden Betrag wird angepasst, wenn der Leistungserbringer der Familie z.B. bei Krankheit einen ermässigten Tarif gewährt.

Kann das Kind das Betreuungsverhältnis aufgrund von Umständen, die beim jeweiligen Leistungserbringer liegen, wie beispielsweise Betriebsferien einer Kita oder die eigene Ferienabwesenheit der Tagesfamilie, nicht besuchen, werden die dadurch resultierende Abwesenheit im Betreuungsverhältnis ebenfalls nicht als Abwesenheit gemäss Absatz 1 gerechnet.

Ab dem 31. aufeinanderfolgenden Tag der Abwesenheit eines Kindes, meldet der Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde die Abwesenheit.

Artikel 34v Abrechnung

Die Leistungserbringer sind dafür zuständig, den Wohnsitzgemeinden für jeden Monat die effektiv den Eltern in Rechnung gestellten Betreuungspensen und Betreuungskosten mitzuteilen.

Da die überwiesenen Beträge und das letztlich effektiv vereinbarte vergünstigte Pensum unter Umständen nicht übereinstimmen, müssen mindestens zweimal pro Jahr und bevor die Gemeinde ihre Kosten mit dem Kanton abrechnet, entsprechende Ausgleichszahlungen erfolgen. Bei den Abrechnungen mit der Wohnsitzgemeinde werden die in Rechnung gestellten minimalen Elternbeiträge vom Gutscheinbetrag abgezogen.

Es steht den Gemeinden frei, häufigere Ausgleichszahlungen mit den Leistungserbringern zu definieren. In der Verordnung werden bewusst nur die grundsätzlichen Zuständigkeiten bezüglich der Abrechnung genannt.

Artikel 34w Rückerstattung

Beiträge, die an Leistungserbringer ausbezahlt oder gegenüber Eltern verfügt wurden, werden von der Wohnsitzgemeinde zurückgefordert, wenn zu hohe Auszahlungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden. Die Gemeinde fordert die zu viel gemachten Auszahlungen inklusive der entsprechenden Verzugszinsen bei jener Partei ein, welche die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschweigen hat. Die Beträge, die die Gemeinde nicht zurückerhält, kann sie nicht in den Lastenausgleich eingeben.

Artikel 34x Zulassung

Im Betreuungsgutscheinssystem lösen die Eltern die Vergünstigung beim Leistungserbringer ihrer Wahl (Kita oder TFO) ein. Im Gutscheinsystem sind – anders als im Gebührensystem – die Subventionen nicht mehr an ausgewählte Kitas und TFO gebunden, denen die Gemeinden die Aufgabe der Leistungserbringung via Leistungsvertrag übertragen hat. Weitere denkbare Betreuungsarten wie beispielsweise die Kinderbetreuung durch Nannys können nicht zum Gutscheinsystem zugelassen werden. Grosstagesfamilien müssen sich einer TFO anschliessen oder eine Kitabewilligung beantragen, wenn sie auch Betreuungsgutscheine entgegennehmen wollen. Gemäss Artikel 8 PVO⁷ dürfen in einer Tagesfamilie maximal fünf Tagesplätze angeboten werden.

⁷ Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

Trotz allgemeiner Marktöffnung müssen die Kitas und TFO auch künftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dazu berechtigt zu sein, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen und diese mit den Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen, abzurechnen:

Buchstabe a: Öffentlich zugänglich bedeutet, dass der Platz des Leistungserbringers für alle Kinder zugänglich ist. Insbesondere dürfen Plätze, welche im Gutscheinsystem angeboten werden, nicht für Familien, welche bei bestimmten Unternehmen arbeiten, reserviert werden. Ein Leistungserbringer kann einzelne Plätze für Unternehmen reservieren und mit den nicht reservierten Plätzen am Gutscheinsystem teilnehmen.

Buchstabe b: Die Leistungserbringer haben sicherzustellen, dass das von ihnen im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems zur Verfügung gestellte Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral ist.

Buchstabe c: Der Kanton macht keine Vorgaben mehr zu maximalen Preisen für die Betreuung. Mit der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem sind auch Preise über dem heutigen Normkostenansatz von 109.35 Franken für einen Betreuungstags in der Kita bzw. von 9.34 Franken für eine Betreuungsstunde bei Tagesfamilien, möglich (Ansätze im Gebührensystem für die Tarifperiode 2018/2019). Die einzige Bedingung, die die Leistungserbringer bzgl. ihrer Preisgestaltung einhalten müssen, ist, dass sie keine unterschiedlichen Preise für Eltern mit und ohne Gutschein verlangen. So wird eine mögliche Quersubventionierung und eine Zerteilung des Markts verhindert. Der Leistungserbringer darf aber z.B. sehr wohl nach Alter abgestufte Preise oder Rabatte für Geschwister anbieten. Voraussetzung ist, dass die Regelungen für alle Familien gelten, unabhängig ob sie einen Gutschein haben oder nicht.

Buchstabe d: Die Leistungserbringer müssen grundsätzlich Kinder mit besonderen Bedürfnissen und einem entsprechend erhöhten Betreuungsbedarf aufnehmen und mit den entsprechenden Fachstellen zusammenarbeiten. So wird sichergestellt, dass auch Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Betreuung erhalten. Für den höheren Aufwand können Kitas und Tagesfamilien höhere Tarife verlangen. Die Eltern erhalten bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 3 eine Pauschale für die zusätzlichen Kosten (Art. 34k Abs. 3). Das Zulassungskriterium Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, räumt den betroffenen Kindern jedoch kein Anrecht auf einen Platz bei einem bestimmten Leistungserbringer ein.

Buchstabe e: Angebote der Leistungserbringer müssen bereit sein, zumindest für eine Übergangszeit, sozial dringliche Fälle zu priorisieren und wenn immer möglich sofort aufzunehmen. Ein sozial dringlicher Fall liegt vor, wenn die Eltern unerwartet die Betreuung nicht mehr gewährleisten können. I.d.R. würde eine diesbezügliche Anfrage via Sozialdienst erfolgen.

Buchstabe f: Die Angebote der Leistungserbringer müssen die Vorgaben der für die Aufsicht zuständigen Stelle einhalten (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. T4-2). TFO unterstehen nur dann einer Aufsicht, wenn sie neben den Betreuungsgutscheinen auch noch subventionierte Betreuungsstunden im Gebührensystem abrechnen.

TFO haben neben sämtlichen unter Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen zusätzlich noch jene in Artikel 20 zu erfüllen.

Die Zulassung der Kindertagesstätten und TFO erfolgt auf Gesuch hin. Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegen sämtliche erforderlichen Belege vor, wird das Gesuch gutgeheissen.

Das Verfahren über die Zulassung wird durch das SOA geführt und ist kostenlos. Mit der Kostenlosigkeit des Verfahrens soll der Anreiz geschaffen werden, dass sich möglichst viele Leistungserbringer um die Zulassung zum System bemühen. Das SOA informiert in geeigneter Weise über die zugelassenen Angebote. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht mehr erfüllt, hebt das SOA die Zulassung des entsprechenden Leistungserbringers auf.

Artikel 35 Grundsatz

Absatz 2 bestimmt, dass die Artikel 36 bis 43 nicht auf das Betreuungsgutscheinsystem anwendbar sind. Die Berechnung der lastenausgleichberechtigten Aufwendungen im Betreuungsgutscheinsystem richtet sich nach Artikel 43a.

Artikel 43a Selbstbehalt im Betreuungsgutscheinsystem

Nach Artikel 80 Buchstabe d SHG können Gemeinden 80% der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der erteilten Ermächtigung in den Lastenausgleich eingeben.

Der Selbstbehalt beträgt grundsätzlich 20% der Aufwendungen. Allerdings werden für die Berechnung des Selbstbehalts nicht die Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde je 100% Betreuungsgutschein berücksichtigt sondern die durchschnittlichen Aufwendungen je 100% Betreuungsgutschein. Ansonsten würden Gemeinden, in denen die Gesuchsteller tendenziell ein tieferes massgebendes Einkommen ausweisen, einen höheren Selbstbehalt bezahlen als Gemeinden mit wohlhabenden Eltern und entsprechend tiefen Gutscheinbeträgen.

Die durchschnittlichen Aufwendungen, welche für die Abrechnung des Jahres X massgebend sind, werden durch das Sozialamt auf Basis der Abrechnung der Gemeinden des Jahres X-1 berechnet und im Verlauf des Jahres X kommuniziert. Die Abrechnung des Jahres X erfolgt dann im Frühjahr des Jahres X+1.

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13.02.2019

Artikel T4-1 Systemwechsel

Bis zum Inkrafttreten des SLG laufen das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem im Kanton nebeneinander. Innerhalb einer Gemeinde ist jedoch nur ein System möglich. Entsprechend hat jede Gemeinde für sich zu entscheiden, über welches System sie die familienergänzende Kinderbetreuung subventionieren will. Es steht ihr bis zum Inkrafttreten des SLG frei, ob und wann sie den Wechsel vollziehen will. Mit dem Inkrafttreten des SLG soll die familienergänzende Kinderbetreuung vom Kanton nur noch im Betreuungsgutscheinsystem subventioniert werden. Entscheidet sich eine Gemeinde vom Gebührensystem ins Betreuungsgutscheinsystem zu wechseln oder subventioniert sie die familienergänzende Kinderbetreuung von Beginn an über das Betreuungsgutscheinsystem, soll kein Wechsel ins Gebührensystem mehr möglich sein.

Die Gemeinden können erstmals für den Start der Tarifperiode 2019/2020 im August 2019 Betreuungsgutscheine ausgeben. Diesbezüglich werden sie zu beachten haben, dass die Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden oder die Leistungsverträge mit den Leistungserbringern, welche sich auf das Gebührensystem beziehen, rechtzeitig zu beenden sind. Insbesondere dann, wenn eine Gemeinde sich dafür entscheidet, in einer laufenden Tarifperiode auf das Gutscheinsystem umzustellen, muss zudem sichergestellt sein, dass auch die Elternvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Eltern auf das Datum des Wechsels hin kündbar sind oder bis zu diesem Datum befristet werden. Für ein Angebot nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b für Schulkinder ab der 1. Klasse gelten auch nach dem Wechsel ins Betreuungsgutscheinsystem die Bestimmungen, die auf das Gebührensystem anwendbar sind.

Artikel T4-2 Aufsicht

Im Gebührensystem gibt es derzeit zwei verschiedene Bestimmungen zur Aufsicht. Einerseits Artikel 5, welcher alle Angebote betrifft, welche subventionierte Plätze anbieten und deshalb unter Aufsicht der Gemeinde stehen.. Und andererseits Artikel 11, welcher u.a. die Aufsicht in Fällen regelt, in denen die Kitas bereits vom Kantonalen Jugendamt beaufsichtigt werden (auch wenn sie später noch subventionierte Plätze anbieten).

Mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem verschwinden die Angebote, welche nach Artikel 5 unter Aufsicht der Gemeinde stehen. Es gibt nur noch private Angebote, welche mit entsprechender Zulassung entscheiden können, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel ent-

gegenzunehmen. Weil dann auch diese Kitas gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen der Pflegekinderverordnung⁸ über eine Betriebsbewilligung verfügen müssen, muss die Aufsicht über die Kitas neu geregelt werden. Bis die Aufsicht durch das SLG neu und einheitlich geregelt sein wird, gelten die bisherigen Aufsichtsregeln für Kitas weiter. Die von den Gemeinden beaufsichtigten Kitas müssen demnach weiterhin die Anforderungen der Artikel 12 bis 19 erfüllen. Neue Betreuungsangebote beantragen eine Betriebsbewilligung beim Kantonalen Jugendamt. Für TFO gelten weiterhin auch die Artikel 19a und 20, die Einhaltung wird bei der Zulassung durch das SOA geprüft.

Artikel T4-3 Tarifreglement

Kitas im Gutscheinsystem müssen über ein einheitliches Tarifreglement verfügen. Das heisst, dass für Eltern mit Betreuungsgutscheine und für Eltern ohne Betreuungsgutscheine die gleichen Tarife gelten müssen.

Dies gilt nicht für die Plätze, welche nach dem bisherigen Gebührensystem subventioniert sind. Deren Tarife sind in der ASIV festgelegt und können sich vom Tarifreglement für die anderen Plätze unterscheiden.

Artikel T4-4 Berechnung Selbstbehalt

In den ersten Jahren der Einführung der Betreuungsgutscheine werden die durchschnittlichen Aufwendungen des Vorjahres noch nicht bekannt sein, bzw. auf den Angaben von nur wenigen Gemeinden beruhen. Deshalb müssen für eine möglichst gute Schätzung die Abrechnungen im Gebührensystem miteinbezogen werden.

Artikel T4-5

Die Anpassung erfolgt auf den Beginn der neuen Tarifperiode.

Indirekte Änderung der Tagesschulverordnung

Artikel 12 Massgebendes Einkommen

Der Artikel legt fest, welches Jahreseinkommen herangezogen wird, um die Gebühr zu berechnen, die von den Eltern für die Betreuung in der Tagesschule zu entrichten ist. Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens werden die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen (Abs. 2).

Absatz 3: ist es voraussehbar, dass das Jahreseinkommen des laufenden Jahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern auf das reduzierte Einkommen abzustellen. Nach heute geltender Regelung ist dies ab Eintritt der Änderung der Fall. Melden die Eltern die veränderten Verhältnisse erst mit grosser Zeitverzögerung, müssen oft im Nachhinein aufwändige Korrekturen der verlangten Gebühren vorgenommen werden.

Neu soll die Anpassung der Gebühr an das reduzierte Einkommen - analog zum vorgesehenen Vorgehen für die Betreuungsgutscheine (Art. 34q ASIV) - nicht mehr vom Eintritt der Änderung abhängig sein, sondern vom Zeitpunkt, ab dem die erforderlichen Unterlagen und Belege der Gemeinde vorliegen. Entsprechend sollen die Anpassungen auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege erfolgen.

⁸ Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

Artikel 14 Abzüge

Die Pauschalbeträge, die pro Familienmitglied vom massgebenden Einkommen abgezogen werden können, sollen im Tagesschulbereich - wie bis anhin - den Eckwerten entsprechen, die in der familienergänzenden Betreuung gelten. Die Änderung in der Tagesschulverordnung tritt auf 1. August 2019 in Kraft.

Artikel 15 Gebührenansatz

Das massgebende Einkommen, das für die Anwendung des minimalen Gebührenansatzes sowie dasjenige, das für den maximalen Ansatz massgebend sind, sollen - wie bis anhin - den Eckwerten entsprechen, die in der familienergänzenden Betreuung gelten. Die Änderung in der Tagesschulverordnung tritt auf 1. August 2019 in Kraft.

Artikel T1-1

Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des neuen Schuljahres.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Im Gutscheinsystem wird der Kanton alle ausgegebenen Gutscheine mitfinanzieren. Damit fördert er die Entwicklung eines bedarfsgerechten und finanzierbaren Angebots im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dass ein solches zentral ist, wird u.a. im Familienkonzept 2009 sowie im Konzept frühe Förderung des Kantons deutlich.

6. Finanzielle Auswirkungen

Eine möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems ist ein zentrales Anliegen der Vorlage und wird angestrebt. Im Jahr 2020 werden knapp 69 Mio. Franken für die Finanzierung des Systems zur Verfügung stehen (rund 68 Mio. Franken Budget familienergänzende Kinderbetreuung sowie 1 Mio., welche bis dahin für die Angebote der frühen Sprachförderung bereitstanden).

Gemäss Schätzungen von Ecoplan kostet ein bedarfsgerechter Ausbau des heutigen Systems zwischen 69 und 85 Mio. Franken nach erfolgtem Ausbau. Die Kostenfolgen wurden nach drei verschiedenen Varianten und in der Annahme, dass die Gemeinden die Gutscheine nicht kontingentieren, geschätzt. Bei allen drei Varianten wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Gemeinden dem System beitreten und der Anteil der Kinder mit Kinderbetreuung pro Gemeinde zunimmt. Es ist davon auszugehen, dass primär jene Gemeinden sich an der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen beteiligen werden, welche heute entweder über eine Kita oder über ein schulergänzendes Angebot verfügen. Minimal- und Maximalschätzung gehen dahingehend auseinander, dass sie von einer unterschiedlich hohen Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen ausgehen. Ausgaben von 85 Mio. werden erwartet, wenn der Anteil Kinder mit Kinderbetreuung insb. in den Agglomerationskreisen (ohne Stadt Bern) im Vergleich zu heute sehr stark ansteigt.

Im Vergleich zu den Mitteln, welche dem Kanton im Jahr 2019 zur Verfügung stehen, müssen somit im Idealfall keine weiteren Einsparungen vorgenommen werden und im Extremfall maximal 15 Mio. Frankeneingespart werden, wobei der Ausbau sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird und wohl mit einem Wert zwischen den Extremen gerechnet werden kann.

Mit der Umstellung auf die Betreuungsgutscheine werden deshalb zahlreiche Massnahmen umgesetzt, welche den potenziellen Kostenanspruch dämpfen. Mittel können u.a. eingespart werden, indem die Subvention enger an den Bedarf gekoppelt wird und tiefere Betreuungsgutscheine für Kindergartenkinder in Kitas ausgegeben werden. Auch bei der Vergünstigung für Kinder unter 12 Monate werden im Vergleich zur Regelung im Gebührensystem Kosten eingespart, da heute die Mehrkosten für die Abgeltung des Faktors 1.5 durch den Staat getra-

gen werden. Durch den Wegfall der Risikopauschale sowie der Abschaffung der Ausbildungspauschale werden zusätzliche Mittel frei.

Sollten sich aufgrund der Praxiserfahrungen weitere Einsparungen als notwendig erweisen, können verschiedenen Massnahmen durch eine Anpassung der Verordnung umgesetzt werden. Um Einsparungen zu erzielen, könnte z.B. die Einkommensobergrenze für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins gesenkt werden. Eine Anpassung bezüglich des massgebenden Einkommens schmälert allerdings die Erwerbsanreize der Familien, welche aus dem System fallen sowie der Familien, welche im System verbleiben.

Eine weitere Möglichkeit, die Kosten zu senken, besteht darin, die maximale Subvention (maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit) zu kürzen. Auch bei dieser Massnahme scheint es sinnvoll zuzuwarten, wie sich die Ausgaben infolge der Umstellung auf die Betreuungsgutscheine effektiv entwickeln sowie bis die Auswirkungen der Abschaffung der Tariflimite auf die Kitapreise bekannt sind.

Jede dieser Massnahmen führt zu Einsparungen beim Kanton, welche durch höhere Selbstkosten der Eltern kompensiert werden müssen. Tieferer Betreuungsgutscheine können bewirken, dass sich teils Familien trotz Bedarf keine familienergänzende Kinderbetreuung leisten können, was die verfolgten Ziele der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefährdet.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem sollte keine personellen Auswirkungen beim Kanton haben.

Zwar müssen noch vor dem Beginn des Systemwechsels wichtige Vorbereitungsarbeiten getroffen werden, um eine reibungslose Einführung der Betreuungsgutscheine gewährleisten zu können. Und auch während der Übergangsfrist, während der das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem nebeneinander bestehen, ist von einer Mehrbelastung auszugehen. Diese Arbeiten sollen jedoch innerhalb der bestehenden Personalressourcen aufgefangen werden. Eine Aufstockung des Personalbestands ist derzeit nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Primäres Ziel der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem ist es Gemeinden, Eltern und Anbietern von Betreuungslösungen gleichermaßen den Zugang zu einer kantonalen Mitfinanzierung zu erleichtern. Mit dem Wechsel von einer indirekten zu einer direkten und reinen Subjektfinanzierung können Gemeinden ohne eigene Angebote einfacher als bis jetzt sicherstellen, dass die bei ihnen wohnhaften Familien eine subventionierte Betreuungsmöglichkeit nutzen können. V.a. Gemeinden, welche darauf verzichten, die Gutscheine zu kontingentieren, bieten damit attraktive Lebensbedingungen für Familien mit kleinen Kindern. In der Stadt Bern hat die Systemumstellung dazu geführt, dass die Betreuungsmöglichkeiten insgesamt zugenommen haben. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung von Betreuungsgutscheinen v.a. in Gemeinden mit einer geringen Angebotsdichte, die Entstehung neuer bzw. den Ausbau bestehender Einrichtungen fördert.

Die familienergänzende Kinderbetreuung bleibt eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden wie bisher, ob sie im Bereich der familienergänzenden Betreuung aktiv werden wollen. Eine Pflicht, tätig zu werden, wird ihnen auch im neuen System nicht auferlegt. Der Kanton legt wie bis anhin die Bedingungen für die kantonale Mitfinanzierung fest, steuert die Kosten und setzt Zulassungskriterien für die Leistungserbringer fest. Er beschränkt sich wo möglich und sinnvoll weiterhin auf Mindestvorgaben, welche von den Gemeinden weiter präzisiert werden können. Die Gemeinden haben in der familienergänzenden Kinderbetreuung damit Gestaltungsmöglichkeiten, während die Mindestvorgaben in der Sozialhilfegesetzgebung in diesem Bereich dazu führen, dass sich die Systeme von einer Gemeinde zur nächsten nicht grundsätzlich unterscheiden.

Im Gutscheinsystem erübrigt sich für die Gemeinden die Notwendigkeit Ausbaugesuche sowie Gesuche für die Umwandlung von Kontingenten zu stellen. Auch die Leistungsverträge mit den einzelnen Kitas und TFOs fallen weg. Gemeinden, welche die Gutscheine kontingentie-

ren, haben allerdings noch den Aufwand im Zusammenhang mit der Führung der Warteliste und dafür eigene Priorisierungskriterien zu definieren.

Die Gemeinden sind im Gutscheinsystem verantwortlich für die Verfügung des Betreuungsgutscheins. Inwiefern sich ihr Aufwand diesbezüglich durch die Systemumstellung verändert, hängt stark davon ab, welche Aufgaben sie im alten System bezüglich der Tariffberechnung übernommen haben: Gemeinden, die bereits bisher die Tariffberechnung vorgenommen haben, sehen sich mit einem geringen Zusatzaufwand konfrontiert, während Gemeinden, welche die Tariffberechnung im Rahmen der Leistungsverträge an die Kitas bzw. TFOs delegierten, ihr Aufgabenportfolio erweitert sehen. Dadurch, dass der Gutschein enger an den Betreuungsbedarf der Eltern gekoppelt wird, nimmt der administrative Aufwand für die Gesuchsprüfung zu, da neu neben den wirtschaftlichen Verhältnisse auch die weiteren Bezugsberechtigungen überprüft werden müssen. Der Kanton ist darum bemüht, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen (durch die telefonische und schriftliche Beratung der Gemeinden, das Bereitstellen von Merkblättern und Mustervorlagen und die Ausarbeitung und Finanzierung einer Webapplikation, welche die ASIV-konforme Administration der Gutscheine ermöglicht). Die Gemeinden können die Ausgabe der Gutscheine an Dritte übertragen oder sich für die Erledigung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein unumstrittenes Ziel der Familienpolitik im Kanton Bern, deren kurz- wie auch langfristigen positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft längst erwiesen sind.

Mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem verbessert der Kanton den Zugang zu subventionierten Angeboten und stärkt die freie Wahl der Betreuungsorganisation. In Gemeinden, die am System teilnehmen und darauf verzichten die Betreuungsgutscheine zu kontingentieren, bekommen alle Eltern, die die Kriterien für einen Gutschein erfüllen, einen solchen auch ausgestellt. Von dieser Neuerung dürften vor allem Mittelstandsfamilien profitieren, da sie heute aufgrund der fehlenden sozialen Dringlichkeit oft länger auf einen freien Platz warten müssen.

Können sich dank der Ausgaben von Betreuungsgutscheinen mehr Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung leisten, fördert dies den Ausbau des Kita-Angebots. Eltern mit kleinen Kindern können langfristig mit einem deutlichen Rückgang der Wartezeiten rechnen. Der (Wieder-)Einstieg in den Beruf wird für die Familien besser planbar und damit wahrscheinlicher. Mitentscheidend dabei ist auch, dass die Gutscheine bei jeder am System teilnehmenden Kita / TFO eingelöst werden können und dass es so für Anbieter attraktiv ist, neue Angebote bereitzustellen, solange eine Nachfrage besteht. Es entsteht auch ein gewisser Wettbewerb zwischen den Anbietern, welcher Auswirkungen auf die Preise, aber auch auf die Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse der Eltern haben kann.

Dadurch, dass die gewährten Vergünstigungen stärker an die soziale und berufliche Situation der Familien gekoppelt werden, wird sichergestellt, dass die investierten öffentlichen Gelder effizient eingesetzt werden.

Gleichzeitig birgt der mit der Systemumstellung einhergehende Wegfall der Tarifflimits auch ein gewisses Risiko für die Finanzierbarkeit der Betreuungsleistungen. Sollten die Preise weiter stark steigen, führt das unweigerlich dazu, dass Eltern einen höheren Anteil an den Betreuungskosten übernehmen als dies heute der Fall ist. Für Familien mit einer geringen Zahlungsbereitschaft könnte es attraktiver erscheinen, die Berufstätigkeit zu reduzieren um Kosten zu sparen, statt diese zu erhöhen. Allerdings begünstigt die Einführung von Betreuungsgutscheinen auch den Wettbewerb zwischen den Anbietern, was sich, genauso wie die Zahlungsbereitschaft der Eltern, preissenkend auswirkt.

10. Ergebnis der Konsultation

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion führte vom 29. Juni bis 31. August 2018 ein Konsultationsverfahren bei den interessierten Kreisen durch. Insgesamt wurden 66 Teilnehmer einge-

laden, wovon 46 Stellungnahmen. Hinzukamen 40 Stellungnahmen von Gemeinden und Organisationen, die auf eigenen Wunsch an der Konsultation teilgenommen haben.

Die Einführung der Betreuungsgutscheine und damit die Teilrevision der ASIV wurde grundsätzlich begrüsst und gutgeheissen.

Im Konsultationsverfahren wurde kritisiert, dass der Selbstbehalt der Gemeinden weiterhin bei 20 % liegt. Dieser soll nach Meinung zahlreicher Konsultationsteilnehmer entweder reduziert oder ganz aufgehoben werden. Sowohl eine Reduktion als auch eine Aufhebung des Selbstbehalts würden jedoch eine Änderung auf Gesetzesstufe erfordern, welche mit der vorliegenden Verordnungsrevision somit nicht umgesetzt werden kann.

Zudem wurde in der Konsultation sowohl ein Obligatorium für die Gemeinden zur Teilnahme an Betreuungsgutscheinsystem wie auch eines für deren Nutzung der geplanten Webapplikation gefordert. Obligationen für die Gemeinden bedürfen ebenfalls einer Grundlage auf Gesetzesstufe und können somit nicht mit der vorliegenden Verordnungsrevision eingeführt werden.

Die Möglichkeit der Kontingentierung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinden ist stark umstritten. Auf der einen Seite wird die Regelung begrüsst, da die Kontingentierung ein Instrument zur Steuerung der Kosten sein kann. Kritisiert wird die Kontingentierung, weil so Eltern mit einem erwiesenen Bedarf allenfalls keine Gutscheine erhalten und keine Gleichbehandlung der Eltern in den am Gutscheinsystem teilnehmenden Gemeinden erreicht wird.

Im Konsultationsverfahren wurde sodann bereits vielfach der Wunsch angebracht, dass die gesamte Aufsicht und Bewilligung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung anstelle der derzeit vorgesehenen Regelung im SLG, wonach die Gemeinden für die Aufsicht und Bewilligung zuständig sein sollen, durch eine kantonale Stelle erfolgt. Wie bereits im Vortrag dargelegt, erfolgt die Regelung von Aufsicht und Bewilligung einerseits mit dem Inkrafttreten des SLG. Zudem sieht die durch den Grossen Rat überwiesene Ziffer 3 der Motion M252-2014 explizit vor, dass Aufsicht und Bewilligung künftig bei den Gemeinden angesiedelt werden soll.

Es wurde vielfach eine Entschädigung der Administrativkosten aufgrund des erwarteten Anstiegs der Administrativaufwände gefordert. Aufgrund der derzeitigen Formulierung von Artikel 80 Buchstabe d SHG ist es jedoch einerseits nicht möglich, dass die Gemeinden Administrativkosten in den Lastenausgleich eingeben. Andererseits würde eine Administrationspauschale das System verteuern und verkomplizieren. Problematisch wäre zudem überhaupt die richtige Höhe einer solchen Pauschale festzulegen. Auch sind die Gemeinden gemäss Art. 71a Abs. 1 SHG zuständig, die Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung bereitzustellen. Es steht ihnen somit grundsätzlich frei, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen wollen oder nicht. Teilnehmende Gemeinden können den Grossteil der Kosten in Zusammenhang mit der Bereitstellung dieses Angebots dem Lastenausgleich zuführen. Welche Vollzugskosten in einer Gemeinde anfallen, hängt stark von deren Organisation und konkreten Umsetzung des Gutscheinsystems ab. Administrativkosten können gesenkt werden, wenn Gemeinden in diesem Bereich zusammenarbeiten und Gutscheine gemäss den kantonalen Leitlinien ausgeben und bspw. auf eine aufwendige Kontingentierung der Gutscheine verzichten. Um die Administrativkosten der Gemeinden zu senken, hat die GEF entschieden die Basisversion der Webapplikation Ki-Bon zu finanzieren, so dass diesbezüglich den Gemeinden kein Zusatzaufwand entsteht.

Im Betreuungsgutscheinsystem erfolgt keine Objektfinanzierung der Leistungserbringer mehr. Von der im Konsultationsverfahren geforderten Einführung einer Ausbildungspauschale im Gutscheinsystem wird abgesehen, da sie bei einer Subjektfinanzierung als systemfremd zu qualifizieren ist und die Leistungserbringer die Kosten für die Ausbildung einpreisen können.

Bezüglich der Einkommensgrenzen wurden in der Konsultation zahlreiche Anregungen gemacht. Einerseits wurde gefordert, dass massgebende Einkommen sei auf 140'000.00 oder 120'000.00 Franken zu senken. Das System würde dadurch zwar preiswerter, durch die Senkung der Obergrenze würden Eltern, welche mit ihren Steuerbeiträgen das System alimentieren, den Zugang zu Betreuungsgutscheinen jedoch verlieren. Zudem führt die lineare Berechnungsweise des Gutscheins dazu, dass bei einer Senkung der Nullstelle auch alle übrigen

Betreuungsgutscheine gekürzt werden müssten. Andererseits wurde gefordert, dass massgebende Einkommen auf 50'000.00 Franken zu erhöhen. Die Erhöhung würde zu einer Entlastung der Unter- und Mittelschicht führen, jedoch das System verteuern. Die GEF plant im Hinblick auf eine nächste Revision zu prüfen, inwieweit eine Senkung des maximalen massgebenden Einkommens in Kombination mit einer Erhöhung des minimalen massgebenden Einkommens sinnvoll wäre. Im Zug der Arbeit können voraussichtlich auch weitere Punkte wie ein degressives System geprüft werden, welches seltener auch gefordert wurde.

Neben rein formellen und strukturellen Änderungen ohne materielle Auswirkungen wurde der Revisionsentwurf aufgrund der Konsultationsergebnisse in folgender Weise materiell geändert:

In der Konsultationsfassung war vorgesehen, dass die Eltern das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei Vorliegen eines Bedarfs nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e frei wählen können. In der Konsultation wurde diese Regelung als zu grosszügig gewertet. Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum wird daher enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum gekoppelt unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 20 % um allfällige Engpässe oder Schwankungen abzufedern.

Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems über zwei Verordnungen wird als zu kompliziert und unübersichtlich gewertet und daher die Integration der BGSDV in die ASIV gefordert. Die vollumfängliche Integration der BGSDV in die ASIV ist einerseits nicht möglich, da für die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems infolge des Einschubs in eine bestehende Verordnungsarchitektur insgesamt nur 25 Artikel zur Verfügung stehen. Aufgrund des Konsultationsverfahrens wurden die ehemals in der Direktionsverordnung angelegten Bestimmungen zum erforderlichen Beschäftigungspensum (Art. 34e), dem vergünstigten Betreuungspensum je nach Bedarf (Art. 34h bis 34i) und die Anpassungsgründe des Gutscheins während der Tarifperiode (Art. 34r) in die ASIV überführt. Artikel 1 der Konsultationsfassung der BGSDV bildet neu Absatz 3 von Artikel 34c ASIV.

Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder wurde von 140.00 auf 150.00 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagestätte und von 11.90 auf 12.75 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie angehoben.

Bern, 13. Februar 2019

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor:

Pierre Alain Schnegg